

Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen

in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher

unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher.

Kriminalpolitische Studie in statistischer Beleuchtung von Dr. med. Gustav Beck in Bern.

Durchgehende Abkürzungen: D. = Delinquenten. st. Z. = statistischer Zeitraum.

Einleitung und Begründung.

Die Frage der zeitlichen Abmessung der Freiheitsstrafen oder mit andern Worten die Frage, ob jeden Rechtsbrecher unterschiedslos eine Strafe zu treffen habe, deren Dauer nach der Schwere des Rechtsbruches zu bemessen sei, hängt derart enge mit der heutzutage mehr denn je diskutierten Frage nach dem Strafzwecke zusammen, dass der Bearbeiter der vorliegenden Studie sich fast unumgänglicher Weise dazu genötigt sieht, den Standpunkt, den er selbst dieser Frage gegenüber einnimmt, zu präzisieren und ihr die Darlegung der Gesichtspunkte voranzuschicken, aus welchen er seine Arbeit unternommen und durchgeführt hat.

Obenhin betrachtet, lässt sich die Parteistellung der Strafrechtstheoretiker wohl am besten durch folgende von ihnen gebrauchte Schlagworte charakterisieren:

„Vergeltung, Sühne, Genugtuung, Generalprävention“ einerseits und: „Abschreckung, Besserung, Sicherung, Spezialprävention“ anderseits, wobei die erstgenannte Wortreihe als der Schlachtruf anzusehen ist, unter welchem die alte sogenannt klassische Strafrechtsschule in den Kampf zieht, während die zweite die Losungsworte enthält, unter welchen die verschiedenen mehr oder minder modernen Richtungen sich als Gegner der klassischen Schule manifestieren.

Die klassische Schule huldigt der Auffassung, dass die den Staat repräsentierende Obrigkeit als gewalthaberisch juridische Person durch die Verletzung der von ihr erlassenen Gesetze seitens des Rechtsbrechers in ihrer Machtbefugnis derart gestört worden sei, dass ihre gewalthaberische Autorität nur durch die dem Rechtsbrecher auferlegte Sühne eines *malum passionis* in Form einer zwangsmässigen Entziehung von Rechtsgütern wieder hergestellt werden könne, deren moralisch deprimierende, mehr oder minder graduierte Wirkung möglichst nach der Schwere des vom Übeltäter angerichteten *malum actionis* zu bemessen sei. Diese der

Obrigkeit zukommende Autoritätsgenugtuung verschaffe auch der „untertänigen“ Bürgerschaft die Genugtuung des Gefühls der Rechtssicherheit, da das sühnende *malum passionis*, bezw. die „vergeltende Strafe“ *eo ipso* „spezialpräventiv“ den Übeltäter von der Wiederholung fernerer rechtsbrecherischer Handlungen und „generalpräventiv“ die ganze Bürgerschaft vor Nachahmung derartiger Rechtsbrüche abschrecke.

Dieser Auffassung gegenüber stellt die sogenannte moderne Schule den „Interessenschutz“, mit anderen Worten den Schutz oder die Sicherung des einzelnen Bürgers vor rechtsbrecherischen Handlungen, daher die „Spezialprävention“ in den Vordergrund, den die alte Schule nur als allerdings erwünschte und erstrebare Nebenwirkung der „Vergeltung“ betrachtet.

Wenn die modernen Strafrechtstheoretiker den Interessenschutz als eigentlichen Strafzweck hinstellen, so tun die meisten von ihnen dies allerdings in der Meinung, dass der Strafe der Charakter einer die Schuld begleichenden Vergeltung nicht entzogen werden dürfe, da deren spezialpräventiv abschreckende Wirkung einstweilen nicht entbehrt werden könne und diese nur mittels des Vergeltungsgrundsatzes sich durchführen lasse. Das Hauptgewicht aber legt diese moderne Schule auf den Besserungszweck der Strafe, von der kaum anfechtbaren Ansicht ausgehend, dass die Besserung des Übeltäters, sofern sie überhaupt möglich ist und, sofern sie tatsächlich erfolgt und nicht nur simuliert wird, die Verwirklichung der Spezialprävention weit sicherer zu verbürgen imstande sei, als sich dies jemals von Abschreckungsstrafen erwarten lasse. Die extremste Observanz der modernen Richtung geht in dieser Auffassung sogar bis zur vollständigen Beseitigung des Vergeltungsgrundsatzes, bezw. bis zur Verneinung des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit, und gelangt auf diesem Wege sogar zur gänzlichen Eliminierung des Strafbegriffs und des Strafrechts, das sie

durch ein Fürsorgerecht zu ersetzen bestrebt ist, indem sie jeden Delinquenten, den gefährlichsten wie den ungefährlichen, als einen durch höhere Gewalt bzw. Naturnotwendigkeit mit moralischem Defekt belasteten Patienten betrachtet, der, wenn irgend möglich, durch staatliche Fürsorge von seinem Defekt zu kurieren, anderenfalls wie andere Irrsinnige in geeigneten Anstalten bis zu seinem natürlichen Lebensende zu versorgen sei.

Wenn ich nun in den nachfolgenden Sätzen den Standpunkt darlege, den ich als Bearbeiter dieser Studie den vorher beschriebenen verschiedenen Auffassungen vom Strafzweck gegenüber einnehme, und der mir zur Richtschnur dabei gedient hat, so möge man entschuldigen, wenn den später folgenden nüchternen statistischen Zahlentabellen ein etwas zukunftsromantisches Präludium vorangeführt wird. Denn ich wage zu hoffen, dass die zahlenmässigen Feststellungen in einem Schlussakkord ausklingen werden, der sich mit der Tonart dieses Präludiums in bestem Einklang befinden wird. Die Sätze oder Thesen, die ich aufstelle, sind folgende:

1. Eine Staatsgewalt bzw. Strafrechtsordnung, welche ihre gewalthaberische Autorität durch den unterschiedslos auf alle Straffälle angewandten Vergeltungsgrundsatz zu bewahren vermeint, verliert diese Autorität um so sicherer, je weniger sie diesen Grundsatz mit dem Sicherungszwecke der Strafe in logische Verbindung zu bringen weiss.

2. Der Vergeltungsstrafe kann nur dann eine sichernde Wirkung verliehen werden, wenn der Begriff des „Rechtsgüterschutzes“ in den Begriff des „Schutzes der *persönlichen Rechte* auf Güter“ umgewandelt wird, mit andern Worten wenn der Begriff des Güterschutzes in denjenigen des *Rechtsschutzes* verwandelt wird.

In logischer Folge dieser Begriffsverwandlung muss der Begriff „Vergeltung“ dahin umgewertet werden, dass die Qualität der Strafe, mittels deren eine rechtswidrige Handlung gesühnt werden soll, der Qualität des Rechtes entspreche, das der Rechtsbrecher einer anderen Person gegenüber verletzt oder in seiner eigenen Person der öffentlichen Ordnung gegenüber missbraucht hat. Das persönliche Existenzrecht, dessen Betätigung durch die gesetzlich gewährleistete Handlungsfähigkeit ermöglicht wird, teilt sich in die drei Rechte: auf unversehrte *körperliche, wirtschaftliche* und *ethische* Existenz. Der Verletzung oder dem Missbrauch eines dieser Existenzrechte hat auch die Qualität der Strafe zu entsprechen. Nur unter diesem Gesichtspunkte lässt sich das *malum passionis* derart qualifizieren, dass es zum *malum actionis* als kommensurable Grösse in Beziehung gesetzt werden kann, und nur vermöge einer dementsprechenden Qualifizierung des Strafvollzuges

wird derselbe eine von der Vergeltungsstrafe zu fordernde sichernde bzw. abschreckende oder sogar bessernde Wirkung, in primären Deliktsfällen wenigstens, entfalten können. Überhaupt lässt sich die Berechtigung des Staates zum Strafen nur aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, dass er das Recht der Handlungsfähigkeit selbstverständlich von der Resolutivbedingung der Befolgung seiner Gesetze und Verordnungen abhängig macht, woraus sich eo ipso die Berechtigung des Staates zum Entzug der Handlungsfreiheit als Strafe für diejenige Person ergibt, welche dieselbe in irgendwelcher gesetzwidriger Weise missbraucht.

3. Die Vergeltungsstrafe, auch die derart umgewertete, verliert dagegen überhaupt jegliche Existenzberechtigung, wenn sie einem Menschen gegenüber angewandt wird, der durch Wiederholung von Übeltaten trotz erlittener „vergeltender“ Strafen den Beweis leistet, dass ihm jegliches Verantwortlichkeitsgefühl seinem „Nächsten“ und der Allgemeinheit gegenüber abhanden gekommen ist, oder dass er überhaupt eine derartige Verantwortlichkeit nach anarchistischer Denkweise gar nicht anerkennt, ferner auch den meisten jugendlichen Übeltätern gegenüber, die das Zivilrecht ohnehin von der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen ganz oder teilweise entlastet; endlich selbstverständlich den Geisteskranken gegenüber, denen heute bereits alle Strafrechtsordnungen Befreiung von Schuld und Strafe zusprechen, freilich häufig genug in einer dem Sicherungsgedanken, der in alle Rechtsordnungen Eingang finden sollte, geradezu hohnsprechenden Art und Weise.

4. Die erstmalig verhafteten grossjährigen Rechtsbrecher sind stets von den gewöhnlichen Gerichten nach dem vorstehend gekennzeichneten „Vergeltungsrecht“ zu behandeln. Bei den bereits vorbestraften Delinquenten haben die gewöhnlichen Gerichte je nach Feststellung des Tatbestandes in erster Linie darüber zu entscheiden, ob der Delinquent nach Vergeltungsrecht, eventuell in verschärfter Form oder nach Sicherungsrecht zu behandeln sei. Im ersteren Fall ist das gewöhnliche Prozessverfahren einzuhalten, im anderen Fall ist nach demnächst zu besprechendem Sicherungsrecht zu verfahren. Die Entscheidung hierüber soll davon abhängen, ob der mehrbestrafte Rechtsbrecher im gegebenen Falle nur als Gelegenheitsverbrecher oder als Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher zu beurteilen ist. Bei minderjährigen Rechtsbrechern, seien sie Gelegenheitsverbrecher oder Gewohnheitsverbrecher, sind Jugendgerichte vorzusehen, denen die Entscheidung über diese Frage vorliegt.

5. Wenn das zuständige Gericht den Rechtsbrecher als Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher erkannt hat, so soll das prozessuale Verfahren sofort eingestellt und

der D. einer ad hoc bestellten Administrativbehörde überwiesen werden, welcher ich den Namen „*pönale Vormundschaftsbehörde*“ geben möchte. Dieser Behörde muss dann naturgemäss die Regelung des dem D. jeweilig angemessenen Strafvollzuges zufallen. Dieser nämlichen Behörde, welche sich mit dem Jugendgericht in ständiger Fühlung befinden wird, sind auch die erstmalig in minderjährigem Alter verhafteten D. zuzuführen.

6. Um die „vergeltende Gerechtigkeit“ hat sich nun diese pönale Vormundschaftsbehörde selbstverständlich nicht mehr zu bekümmern, sondern sie hat ihr ganzes Augenmerk darauf zu richten, auf welche Weise der Sicherungszweck am besten zu verwirklichen ist. Sie wird daher von einer strikten Begrenzung der Freiheitsstrafen gänzlich absehen und hauptsächlich je nach dem Naturell des Sträflings, das meistens schon aus der Qualität seiner mehrfachen Delikte wird erschlossen werden können, ihre wenn immer möglich auf Änderung seiner Gesinnung gerichteten Massnahmen treffen. Eine vorläufig maximale Begrenzung der Internierungsdauer z. B. auf 5, bei gemeingefährlichen Verbrechen auf 10 Jahre dürfte sich immerhin empfehlen, um die Behörde nicht dem Vorwurf einer uferlosen Willkür auszusetzen.

Bearbeitungsplan und Bearbeitungsmaterial.

(Hierzu Tab. I, pag. 170 u. 171.)

Von diesen Zukunftsbildern zur Gegenwart zurückkehrend, so erhellt aus dem Titel meiner Arbeit, dass sich dieselbe fast ausschliesslich mit dem sogenannten *Rückfallsproblem* beschäftigt, dessen Lösung von der auf statistischem Wege festzustellenden Beantwortung folgender zwei Fragen abhängt:

1. Über wie viele der im Verlaufe eines gegebenen Zeitraumes zum *erstenmal* verurteilten D. sind bis zum Schlusse dieses Zeitraumes fernere Freiheitsstrafen verhängt worden, und wie gross ist die Zahl der während desselben über sie verhängten Freiheitsstrafen? (Vorblickende Rückfall- oder Mehrstrafenstatistik.)

2. Wie viele der innerhalb eines gegebenen Zeitraums zum *letztenmal* zu Freiheitsstrafen verurteilten D. haben schon früherhin Freiheitsstrafen erlitten und wie gross ist die Zahl der Strafen, mit welchen sie sich bei ihrer letzten Verurteilung belastet fanden? (Rückblickende Mehrstrafenstatistik.)

Diesem Gegenstande sind mit Rücksicht auf die zur Beantwortung dieser Fragen angelegten tabellarischen Übersichten eine Reihe erläuternder Bemerkungen vor auszuschicken.

1. Zur Bearbeitung der Tabellen stand mir das auf der Kontrollstation der Polizeibehörde des Kantons

Bern befindliche Material zu Gebot, bei welcher nicht nur die von sämtlichen Gerichtsbehörden des Kantons gefällten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in der Form von Formularen in Quartformat einlaufen, auf welchen sich sämtliche zur differenzierenden Charakteristik des betreffenden D. und des über ihn verhängten Urteils erforderlichen Angaben eingetragen finden, sondern auch diejenigen Urteilsformulare anderer Kantone und des Auslandes, die sich auf *Angehörige des Kantons Bern* beziehen. Erst seit dem 1. April 1895 wurde auf der Station eine Einrichtung getroffen, zufolge welcher für jeden einzelnen D. ein briefkuvertförmiger Papiersack bereit gehalten wird, in welchen die bei Rückfällen sukzessiv einlaufenden Formulare dem zuerst eingelaufenen beigeschlossen werden. Jeder dieser Papiersäcke vermag sich dieser Art zu einem sogenannten Dossier zu entwickeln, aus welchem sich die gesamte pönale Biographie des betreffenden D. zusammenstellen lässt und tatsächlich in Form eines dem jeweiligen Papiersack beigelegten Strafregisters zusammengestellt wird, sobald eine Mehrzahl den Inhaber des Dossiers betreffender Formulare eingelaufen sind. Mittelst zweckentsprechend formulierter Zählkarten lassen sich nun vermöge dieser trefflichen Einrichtung die verschiedensten dem jeweiligen Untersuchungszweck des Kriminalstatistikers dienenden tabellarischen Arbeiten ausführen.

Als ich im Winter 1905/1906 zufälligerweise die Entdeckung dieser meinen bisherigen kriminalstatistischen Bestrebungen äusserst dienlichen Einrichtung machte, hatte ich anfänglich die Absicht, das gesamte, damals schon aus zirka 32,000 Dossiers bestehende Material statistisch zu bearbeiten und brachte es wirklich dazu, ein mit dem 1. April 1907 abschliessendes biographisches Register dieses ganzen Kriminalheeres anzulegen. In der Folge entschloss ich mich indessen aus verschiedenen materiellen und statistisch-logischen Gründen meine Untersuchung auf den vom 1. Januar 1896 bis zum 31. Dezember 1905 sich erstreckenden Zeitraum¹⁾ und auf jene Dossiers zu beschränken, welche *Angehörige des Kantons Bern* betreffen, weil ich mich bald überzeugte, dass in den Dossiers der ausserkantonalen und ausländischen D. die Angaben über die Zahl ihrer Vorstrafen zu wenig zuverlässig seien, um für statistische Proportionsberechnungen verwertet werden zu können.

2. Von der Überzeugung ausgehend, dass von der bisher üblichen Rubrizierung der Delikte, deren Einteilungsprinzip stets auf dem *Objekt* der widerrechtlichen Handlung beruht, eine praktisch erfolgreiche

¹⁾ Es ist dies der Zeitraum, auf welchen sich die Benennung „statistischer Zeitraum“ und die hierfür benützte Abkürzung „st. Z.“ ausschliesslich bezieht.

Behandlung des Rückfallproblems nicht zu erwarten ist, hatte ich ursprünglich die Absicht, den Schwerpunkt der ganzen Arbeit auf diesen Gegenstand zu verlegen und das ganze personelle und kasuelle Material nach dem neuen von mir durchgeführten Einteilungsprinzip zu bearbeiten, das auf der Rubrizierung nach dem *Subjekt* der widerrechtlichen Handlung beruht. Allein gänzlich auf meine alleinige Arbeitskraft angewiesen, musste ich leider erkennen, dass ich in absehbarer Zeit damit nicht zu Ende kommen würde und sah mich daher veranlasst, diese „subjektive“ Rubrizierung des Materials auf diejenigen D. zu beschränken, deren kriminelle Lebensführung bereits in *minderjährigem* Lebensalter sich abzuspielen beginnt. Näheres über dieses Rubrizierungsprinzip und die hierauf bezügliche Tabellierung wird man daher im dritten, ausschliesslich der jugendlichen Kriminalität gewidmeten Abschnitt, p. 185—191, finden. Von einer Spezifizierung des Materials nach der Strafqualität und der Strafdauer musste ich dagegen gänzlich abstrahieren, da eine solche nur unter enormer Vermehrung des tabellarischen Umfangs und der Arbeitszeit hätte bewerkstelligt werden können.

3. Unmittelbar an diese mehr präliminarische Notiz über die „subjektive Rubrizierung“ des statistischen Materials ist die wichtige Bemerkung anzuschliessen, dass ich in dieses Material *nicht nur die Verbrechen und Vergehen, sondern auch die Übertretungsdelikte mit einbezogen habe*. Ich ging hierbei von der Tatsache aus, dass für Übertretungsdelikte eine Freiheitsstrafe fast ausschliesslich über jene Individuen verhängt wird, mit denen die Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sich am allerhäufigsten zu befassen haben, nämlich über Bettler, Vaganten und Dirnen einerseits und alkoholistischen Skandalmachern aller Art andererseits. Diese beiden Kategorien von Übertretungsdelinquenten dürfen am allerwenigsten bei einer Rückfallstatistik vernachlässigt werden, weil sie gleichsam nicht nur die Rekrutenschule, sondern auch die Reservearmee für die beiden Hauptrichtungen darstellen, nach welchen das berufs- und gewohnheitsmässige Verbrechertum sich auszubilden pflegt: die Berufsdiebe beziehen ihre Vorkenntnisse aus dem Bettler- und Vagantenleben, die gewohnheitsmässigen Messerhelden und Totschläger aus den nächtlichen, dem Alkoholismus zu verdankenden Ruhestörungen und Raufereien, eine Tatsache, die, nebenbei gesagt, mit aller wünschbaren Deutlichkeit darauf hinweist, dass man endlich einmal aufhören sollte, diese rücksichtlich ihrer psychologischen Ätiologie ausserordentlich scharf unterschiedenen Deliktskategorien, mögen sie als Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen zur Erscheinung treten, von welchen die eine auf das Motiv von Arbeitsscheu oder Leichtsinne, die andere auf das Motiv einer rohen und rücksichtslos

gewalttätigen Gesinnung mit aller wünschbaren Deutlichkeit hinweist, auf die nämliche schablonenhafte Vergeltungsmanier strafrechtlich zu behandeln. Die Rechtsbrecher der erstern Art wird die Aussicht auf *Arbeitszwang von unbestimmter Dauer*, die der letzteren die Aussicht auf *peinlichen mehrwöchentlichen Dunkel-arrest bei Wasser und Brod* weit besser „korrigieren“ als die Aussicht auf mehrmonatliche „angemessene“ Beschäftigung bei ausreichender Verköstigung im sogenannten „Korrekthaus“. Nach diesen beiden psychologisch gut begründeten Rezepten sollten m. E. auch die erwähnten erstmaligen Übertretungsdelikte in verkürztem Massstabe behandelt werden.

4. Bekanntlich wird sich keine Statistik irgendwelcher Art damit begnügen, ihr Ergebnis durch Ausfüllung der Tabellen mit den durch Zählung irgendeiner Menge gleichartiger Objekte tatsächlich gewonnenen Zahlen dem Leser mitzuteilen, sondern sie wird diese Mitteilung durch Verhältniszahlen ergänzen, vermöge welcher die Menge der jeweils gezählten Gruppe als relative Grösse zur ganzen Menge der Individuen jenes Untersuchungsobjektes, dem sich die gezählte Gruppe unterordnet, als absolute Grösse in Beziehung tritt. In meiner Untersuchung nun bildet die Gesamtmenge der im Kanton Bern und ausserhalb desselben während des oben erwähnten Zeitraumes internierten D. bernischer Staatsangehörigkeit die absolute Grösse, zu welchen die in gewissen Unterabteilungen und Gruppen gezählte Menge der D. als relative Grösse in Beziehung tritt. Als solche erste Unterabteilungen werden naturgemäss in einer Untersuchung, welche der sogenannten Rückfallstatistik gewidmet ist, die mehrmals bestraften den nur einmal bestraften D. gegenübergestellt und deren durch direkte Zählung gefundenen Mengen zur absoluten Gesamtmenge der Internierten als relative Grösse derart in Beziehung gesetzt, dass für die Gesamtmenge die der Vorstellung leicht zugänglichen runden Zahlen 100, 1000, 10,000 etc. gesetzt und der Bestandteil, den die Abteilungsmenge in diesen Werten einnehmen würde, durch die einfache arithmetische Gleichung

$$x = \frac{100 (1000, 10,000 \text{ etc.}) n}{N}$$

berechnet wird, wo n die tatsächlich gezählte Menge der Abteilung, N die Gesamtmenge, bzw. die tatsächliche Summe aller Individuen des Untersuchungsobjektes darstellt.

Über die Natur der Werte n und N darf nun selbstverständlich in keiner statistischen Untersuchung Unsicherheit oder Zweifel herrschen, da der Zweck statistischer Untersuchungen stets dahin gerichtet ist, Vergleiche zwischen den statistischen Ergebnissen

verschiedener Zeiträume oder verschiedener Staaten ziehen zu können, und solche jeglichen Wert verlieren, wenn die Natur der Werte n und N in den verschiedenen kriminalstatistischen Arbeiten verschiedenartig aufgefasst wird. Dies ist nun gerade bei der sogenannten Rückfallsstatistik leider häufig der Fall, indem der Ausdruck „Rückfall“ bald überhaupt für jegliche Art neuer Delikte bzw. neuer Bestrafungen gebraucht wird, denen der D. unterliegt, bald speziell für die Wiederholung eines Deliktes der nämlichen Art, wie das früher begangene und demgemäss bestrafte Delikt.

Um nun hierin keinen Zweifel aufkommen zu lassen, habe ich in meiner Untersuchung für die Ausdrücke „einmal bestrafte“ und „rückfällige“ D. bzw. die Benennungen „Singularisten“ und „Pluralisten“ eingeführt, deren feststehender Sinn keiner weiteren Erläuterung bedarf. Den Ausdruck „Rückfällige“ habe ich zwar gänzlich fallen gelassen, dagegen den Ausdruck „Rückfall“ beibehalten, von der Erwägung ausgehend, dass sich zwar wohl die Rückfälle einer gegebenen Menge „Pluralisten“ in Delikte der nämlichen Art zählen lassen, aber die Ermittlung der Zahl der wirklich Rückfälligen, d. h. solcher D., die nur Delikte der nämlichen Art begehen, unter den Pluralisten nicht möglich ist, da die meisten der sogenannten Rückfälligen den sukzessiven Bestrafungen für Delikte der verschiedensten Art unterliegen.

Aus den Pluralisten habe ich weiterhin zwei Kategorien gebildet: „Neupluralisten“ und „Altpluralisten“. Zu den ersteren zähle ich D., deren sämtliche Verurteilungen während des st. Z. über sie verhängt wurden, zu den letzteren diejenigen, die bereits vor Beginn des st. Z. die kriminalistische Laufbahn betreten haben, deren letzte Verurteilung aber wenigstens in den st. Z. fällt.

5. Wenn die unpassenderweise als „Gefängnisstatistik“ bezeichnete *Internierungsstatistik*¹⁾ ihren Zweck richtig erfüllen soll, so muss die Personalstatistik und die Statistik der Straffälle stringent unterschieden werden, entweder dadurch, dass die Zahlen der internierten Personen und diejenige ihrer Straffälle auf verschiedenen Tabellen eingetragen werden, oder wenn sie, wie es bei meinen Tabellen der Fall ist, sich auf der nämlichen Tabelle eingetragen befinden, so muss schon aus dem blossen Anblick der Tabelle deutlich hervorgehen, welche Zahlen sich auf Personenumengen und welche sich auf Straffälle beziehen, eine Anforderung, der ich durch die typographische Lettern-

unterscheidung (Antiqua- und Kursivletter) in unmissverständlicher Weise glaube Genüge geleistet zu haben.

Schliesslich sei noch die von der gewöhnlichen Übung etwas abweichende Anordnung erwähnt, zufolge welcher ich nicht nur die Kolonnen, sondern auch die Zeilen, sofern sie mit statistischen Zahlen gefüllt sind, mit einer Numerierung versehen habe. Es geschah dies zum Zwecke leichter Auffindung gewisser Zahlen, auf welche ich die Aufmerksamkeit des Lesers zu richten wünsche.

In der ersten meiner Tabellen wird nun eine Gesamtübersicht über das personelle und kasuelle Material gegeben, das sich aus sämtlichen während des st. Z. (also vom 1. Januar 1896 bis zum 31. Dezember 1905) bei der Kontrollstation der bernischen Kantonspolizei eingelaufenen Urteilsformularen herstellen liess. Es befinden sich daher in dieser Übersicht auch die über ausserkantonale D. von bernischen Gerichten gefällten Urteile, welche indessen aus dem bereits auf pag. 167, Sp. 2, angegebenen Grunde von weiterer Verwendung für meine Mehrstrafenstatistik ausgeschlossen wurden. Es steht somit diese Erhebung in keinem direkten Zusammenhang mit dem im Titel genannten Zweck meiner Arbeit. Da sie indessen zur Vervollständigung der Übersicht über das ganze Material nicht unterlassen werden durfte, so hielt ich es für angemessen, die nur wenige Zeilen erfordernde Gelegenheit zur Aufhellung gewisser in kriminalpolitischer Beziehung nicht unwichtiger und kaum bekannter Tatsachen nicht unbenützt zu lassen. Denn es lässt sich aus diesen Zahlen der Grad abschätzen, in welchem irgend eine ausserkantonale Pönalität sich an der kantonalen beteiligt. Wenn z. B. 3000 nicht bernische (schweizerische) D. die Gerichte des Kantons Bern, der eine Bevölkerung von zirka 600,000 Seelen besitzt, während des st. Z. beschäftigt haben, so lässt sich grosso modo annehmen, dass ein Kanton, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen beträgt, während des nämlichen Zeitraumes sich mit 500 ausserkantonalen (schweizerischen) D. wird beschäftigen müssen. Die Beteiligung des Auslandes an einer kantonalen Pönalität lässt sich freilich nicht überall nach diesem Massstabe bemessen, da die grössten, sämtlich in der Nähe der Grenze befindlichen Schweizerstädte, wie Basel, Zürich und Genf, eine weit grössere Anziehungskraft auf die kriminalen Elemente des Auslandes ausüben, als dies bei dem fast durchgehend zentral gelegenen Kanton Bern mit seiner zentral gelegenen Hauptstadt der Fall ist.

Zu weiterer Vervollständigung der Gesamtübersicht habe ich auch in den Zeilen 6—8 der Tabelle die bernischen D. gezählt, über welche rücksichtlich ihres Alters oder ihrer Strafzahl die Formulare uns unsichere Angaben bringen. Diese geringe Zahl von Personen

¹⁾ Unter „Internierung“ ist hier selbstverständlich nur die durch richterlichen Spruch als Strafe verhängte Internierung in einer Straf- oder Zwangserziehungsanstalt zu verstehen; der durch richterliche Verfügung in eine Irren- oder andere Krankenanstalt versetzte D. wird nicht zur Strafe dahin eingewiesen.

Tab. I. **Allgemeine Übersicht über die Zahl der während des st. Z. internierten Personen und sämtlicher sie betreffenden Internierungsfälle.**

	Personen			Gesamtheit der Fälle			Davon betreffen den st. Z.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Angehörige des Kantons Bern betreffend.									
A. Singularisten ¹⁾ . . (1)	9,629	1,898	11,527	9,629	1,898	11,527	9,629	1,898	11,527
B. Neupluralisten ¹⁾ . . (2)	3,385	476	3,861	10,950	1,402	12,352	10,950	1,402	12,352
C. Altpluralisten ¹⁾ . . (3)	4,273	651	4,924	35,768	6,548	42,316	14,467	1,208	16,275
(B + C) Pluralisten . . (4)	7,658	1,127	8,785	46,718	7,950	54,668	25,417	3,210	28,627
A + (B + C) Total . . (5)	17,287	3,025	20,312	56,347	9,848	66,195	35,046	5,108	40,154
Personen ohne kontrollierbare Angabe des Lebensalters bei erstmaligem Delikt und der Zahl ihrer Internierungsfälle.									
Singularisten (6)	46	11	57	46	11	57	46	11	57
Pluralisten (7)	96	13	109	?	?	?	243	45	288
(8)	142	24	166	?	?	?	289	56	345
Angehörige des Kantons Bern im ganzen.									
Zeile 5 + 8 (9)	17,429	3,049	20,478	?	?	?	35,335	5,164	40,499
2. Angehörige anderer Kantone und Staaten betreffend.									
Schweizer (10)	2,842	317	3,159	5,810	590	6,400	4,658	437	5,095
Ausländer (11)	4,381	443	4,824	5,504	591	6,095	5,206	531	5,737
(12)	7,223	760	7,983	11,314	1,181	12,495	9,864	968	10,832
3. Die Totalität des ganzen den st. Z. betreffenden pönalen Materials.									
Zeile 9 + 12 (13)	24,652	3,809	28,461	67,661	11,029	78,690	45,199	6,132	51,331

¹⁾ Erklärung dieser Benennungen siehe pag. 169, Sp. 1.

fällt bei den nachfolgenden Tabellen ebenfalls ausser Berechnung, und es bleibt dann der darüber befindliche Teil (Zeile 1—5) gleichsam als eiserner Bestandteil für alle nachfolgenden Tabellen übrig, an welchem die Zuverlässigkeit ihrer zahlenmässigen Feststellungen kontrolliert werden kann.

* * *

Da meine Studie auf keine moral- oder sozialstatistischen Ziele lossteuert, so verzichte ich darauf, den geneigten Leser über die Schlussfolgerungen zu unterrichten, die sich tatsächlich aus den hier mitgeteilten Zahlen nach dieser Richtung ziehen lassen. Desgleichen mögen an dieser Stelle auch kriminalpolitische Betrachtungen unterbleiben, da hierzu die

Ergänzungstabellen zu Tabelle I.

	Personen			Gesamtheit der Fälle			Davon betreffen den st. Z.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Das prozentuale Verhältnis der Singularisten und Pluralisten und ihrer Straffzahlen zur Gesamtheit. (100 × Zeile 1, 2, 3, 4) : (Zeile 5) der Tab. I.									
A. Singularisten . . .	55.70	62.74	56.75	17.09	19.27	17.41	27.47	37.16	28.71
B. Neupluralisten . . .	19.58	15.74	19.01	19.43	14.24	18.66	31.25	27.45	30.76
C. Altpluralisten . . .	24.72	21.52	24.24	63.48	66.49	63.93	41.28	35.39	40.53
(B + C) Pluralisten . .	44.30	37.26	43.25	82.91	80.73	82.59	72.53	62.84	71.29
A + (B + C) Total . .	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00
2. Das direkte Verhältnis zwischen den D. männlichen und weiblichen Geschlechts und bezw. der Menge ihrer Straffälle.									
Wenn wir die Menge der weiblichen D. und desgleichen ihrer Straffälle gleich 1 setzen, so beträgt die Menge der männlichen D. und ihrer Straffälle zirka für									
A. Singularisten . . .	5.1								
B. Neupluralisten . . .	7.1			7.8					
C. Altpluralisten . . .	6.0			5.4			7.9		
(B + C) Pluralisten . .	6.8			5.8			8.0		
A + (B + C) Total . .	5.7			5.8			6.8		
3. Das prozentuale Verhältnis der straffälligen Angehörigen des Kantons Bern, der übrigen Schweiz und der Ausländer und ihrer Straffälle zur Gesamtheit der D. und ihrer Straffälle.									
Berner ¹⁾	70.70	80.05	71.55	83.28	89.29	84.12	78.18	84.21	78.90
Übrige Schweizer . . .	11.58	8.33	11.10	8.59	5.35	7.75	10.30	7.13	9.92
Ausländer	17.77	11.69	16.95	8.13	5.36	8.13	11.52	8.66	11.18
Nichtberner	29.30	19.95	28.05	16.72	10.71	15.88	21.82	15.79	21.10
Total	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00
¹⁾ Zur Berechnung dieser Zeile wurde für die Kolonnen 1, 2, 3 und 7, 8, 9 die Zeile 9, für die Kolonnen 4, 5, 6 die Zeile 5 der Haupttabelle benützt; für die übrigen Berechnungen durchgehend die Zeilen 10, 11, 12 der Haupttabelle.									

nachfolgenden Spezialtabellen, in welchen die summarischen Zahlen der allgemeinen Übersichtstabellen ohnehin wiederholt werden müssen, in exquisiter Weise den Anlass bieten werden. Die formelle Darlegung der Modalität, in welcher die Gruppierung der Zahlen

in den Spezialtabellen vorgenommen wird, möge man daher als den Hauptzweck dieser ersten Tabelle betrachten, insofern sie den Leser mit der in dieser Arbeit durchgeführten tabellarischen Methode vertraut machen wird.

Vorblickende und rückblickende Mehrstrafenstatistik.

Es bedarf wohl keiner weitem Begründung, dass einer Statistik, in welcher die Zahl der mehrfach Bestraften und ihrer Straffälle einer gegebenen Menge von Rechtsbrechern gegenübergestellt wird, nur dann eine Berechtigung zugesprochen werden kann, wenn auch die Zahl der nur einmal während des nämlichen Zeitraums Bestraften festgestellt wird, möge nun bei einer über eine Reihe von Jahrgängen sich erstreckenden Abzählung der mehrfach Bestraften von der erstmaligen Bestrafung in vorblickendem Sinn oder von der letztmaligen in rückblickendem Sinn ausgegangen werden. Hierbei wird im erstern Fall die einzige Bestrafung als erstmalige, im letztern Fall als letztmalige ihre die Mehrstrafenstatistik vervollständigende Berücksichtigung finden.

Da ferner in den beiden nun folgenden Tabellen (wie übrigens auch in allen spätern) die statistische Zählung sowohl auf die Zahl der bestraften Personen, wie auf die Zahl ihrer Straffälle Bedacht nimmt, so ist auch sofort klar, dass bei den ein einzigesmal bestraften D., die unter der Benennung „Singularisten“ (stets mit dem Wertzeichen A versehen) in meine Statistik eingeführt werden, die Zahl der Straffälle mit derjenigen der Personen identisch ist und daher keiner besondern Abzählung bedarf.

Die formelle Anordnung der nachstehend eingefügten Tabellen II und III, wie auch ihrer Ergänzungstabellen, hat für beide Tabellen genau die nämliche Geltung.

Die obere, als „Originaltabelle“ zu bezeichnende, Abteilung jeder der beiden Tabellen II und III enthält die unmittelbar aus der Benützung der Zählkarten hervorgegangenen, in *vertikaler* Richtung den Jahrgängen des st. Z. entsprechenden Zahlenreihen. In *horizontaler* Richtung sehen wir die Originaltabellen in fünf (durchwegs in drei Kolonnen abgeteilte) Bestandteile zerlegt, deren zwei erste den *Neupluralisten*, die drei letzten den *Altpluralisten* gewidmet sind, worüber das Nähere in den jede Tabelle begleitenden Erläuterungen zu finden ist. Die Dreispurigkeit der Abteilungen dient der Geschlechtertrennung in den jeweilig zwei ersten, dem Zusammenzug der Geschlechterzahlen in der dritten Kolonne. Die ganze Breite der Originaltabelle wird somit von 15 Kolonnen eingenommen. Die unterste, die Jahrgangszahlen summierende Zeile zeigt durchwegs für beide Tabellen identische Zahlenbeträge, wie sich dies logischerweise aus der Betrachtung ergibt, dass jeder mehrfach bestrafte D. während des st. Z. und mit Bezug auf den-

selben einmal eine *erstmalige* und einmal eine *letztmalige* Internierung angetreten haben muss, die Zahlensumme der vorblickenden, von der erstmaligen Bestrafung ausgehenden Tabelle mit derjenigen der rückblickenden von der letztmalig ausgehenden daher genau übereinstimmen wird. Man wird diese Zahlen überdies in Übereinstimmung finden mit denjenigen der Zeilen 2 und 3 der Übersichtstabelle, pag. 170.

Die Ergänzungstabellen zu Tabellen II und III sind auch in drei Abteilungen geteilt, deren Bedeutung jedoch eine andere ist, als diejenige der Originaltabellen. Die erste derselben enthält in sechs Kolonnen jene Summierungen der Originalzahlen, die zur Berechnung der in den vier Kolonnen der zweiten Abteilung enthaltenen prozentualen Verhältniszißern notwendig sind. Die dritte Abteilung enthält durchschnittliche Strafzißern, zu deren Berechnung die ihnen entsprechenden, jeweilig auf der nämlichen Zeile befindlichen Personen- und Strafzahlen der Originaltabellen benützt werden. Die Berechnungsweise sowohl der Proportional- als der Durchschnittszißern ergibt sich aus den Formeln der Kopfzeile der Ergänzungstabellen¹⁾. Von der Erwägung ausgehend, einerseits, dass die Rückfallstatistik bedeutend an Interesse verliert, wenn aus ihr nicht das verschiedene Verhalten der Geschlechter rücksichtlich ihrer kriminalen Gewohnheiten erkannt werden kann, andererseits, dass die Ergänzungstabellen bei dreispuriger Anlage, nach Art der Originaltabellen, viel zu umfangreich und daher nicht mehr übersichtlich geworden wären, haben wir die Ergänzungstabellen zweispurig, bzw. für die Trennung der Geschlechter, aber nicht für ihren Zusammenzug eingerichtet.

A. Singularisten (v. pag. 169).

Jahre	Männlich	Weiblich	Zusammen
1896	946	223	1,169
1897	901	227	1,128
1898	929	213	1,142
1899	918	164	1,082
1900	889	188	1,077
1901	877	150	1,027
1902	1,003	155	1,158
1903	980	183	1,163
1904	1,064	188	1,252
1905	1,122	207	1,329
	9,629	1,898	11,527

¹⁾ Näheres hierüber ebenfalls in den nachfolgenden Erläuterungen.

Einteilung des Materials nach den Jahrgängen der erstmalig nach dem Beginn des st. Z. angetretenen Internierungen.

Vorblickende Pönalstatistik.

(Hierzu Tab. II, pag. 174.)

Um kein Missverständnis über die Bedeutung einer jeden, sowohl in die Haupttabelle II, als in die Ergänzungstabelle derselben, eingetragenen Zahl aufkommen zu lassen, tun wir am besten, irgend einen Jahrgang herauszuheben und daran die Bedeutung jeder einzelnen Zahl dieser Jahrgangszeile praktisch zu demonstrieren, und hierzu die weit grösseren Zahlen der männlichen Pönalität zu verwenden. Wir wählen zu diesem Zweck den Jahrgang 1902.

Die in diese Jahrgangszeile eingetragene Zahl der bisher noch nicht und auch nachher nicht mehr bestraften m. D. beträgt laut der pag. 172 mitgeteilten *Singularistentabelle* 1003 D., die Zahl der im nämlichen Jahr zum erstenmal und nachmals vor dem Schlusstermin des st. Z. wiederum internierten *Neupluralisten* 343 D. (Orig.-Tab., Kol. 1), zusammen, unter Formel $A + B$, 1346 D. (Erg.-Tab., Kol. 1). Demnach sind 25.48 % (Erg.-Tab., Kol. 7) der bisher noch unbestraften m. D. im nachherigen Verlaufe des st. Z., demnach in höchstens vier Jahren, zu Pluralisten geworden. — Die Gesamtzahl der Internierungen, welche die 343 Neupluralisten vom 1. Januar 1902 hinweg bis zum 31. Dezember 1905 angetreten haben, beträgt 1039 (Orig.-Tab., Kol. 4). Die durchschnittliche Strafbzahl, die sie während dieser Zeit erreicht haben, beträgt demnach fast genau 3.0 Strafen per Person (Erg.-Tab., Kol. 11).

Nun zu den *Altpluralisten*, rücksichtlich deren wir ebenfalls den Jahrgang 1902 als praktisches Beispiel zur Zahlendeutung benutzen wollen. Der Ausgangspunkt der Zählung dieser Art von D. wird hier nicht durch die überhaupt erstmalige Internierung eines D. bestimmt, sondern durch den Zeitpunkt, in welchem er seine, mit Rücksicht auf den st. Z., erstmalige Internierung angetreten hat, nachdem er bereits vor dem Beginn desselben ein- oder mehrermale Internierungen angetreten¹⁾ hatte. Die Zahl dieser im Jahre 1902 erstmalig während des st. Z. bestraften Altpluralisten

beträgt 246 (Orig.-Tab., Kol. 7). Wenn wir diese Zahl zu derjenigen der Neupluralisten des Jahres 1902 summieren, so erhalten wir unter Formel $B + C$ die Zahl von $343 + 246 = 589$ D. (Erg.-Tab., Kol. 3), welcher wir nun noch die Singularisten des Jahres 1902 (s. pag. 172) hinzufügen, um die Gesamtzahl aller während des st. Z. bisher noch nicht bestraften D. zu erhalten, die unter der Formel $A + B + C$ (Erg.-Tab., Kol. 5) als Zahl 1592 sich eingetragen findet. Hieraus ergibt sich dann durch die Berechnung des Bruches $\frac{100 \times 589}{1592}$, dass

von allen im Jahre 1902 während des st. Z. erstmalig, bzw. einzigartig bestraften D. fast genau 37 % noch vor dem Schluss des st. Z., demnach in einem Zeitraum von höchstens vier Jahren wiederum ein- oder mehrermale bestraft wurden. Die durchschnittliche gesamte Strafbelastung, welche die im Jahre 1902 zum erstenmal während des st. Z. eingetretenen Altpluralisten seit dem Beginn ihres pönalen Lebenslaufes bis zum Schluss des st. Z. erreicht haben, ergibt sich aus der Division der Strafbzahl 1338 (Orig.-Tab., Kol. 10) durch die Personenzahl 246 (Orig.-Tab., Kol. 7). Sie beträgt 5.4 (Erg.-Tab., Kol. 13).

Wenn wir die Zahlenreihen dieser beiden Tabellen überblicken, so springt uns die übrigens beinahe selbstverständliche Tatsache der mit dem Fortschreiten der Jahrgänge fortwährend gesteigerten Abnahme der Beträge sofort in die Augen, selbstverständlich deshalb, weil der zur Begehung von Straftaten verfügbare Zeitraum stetig derart abnimmt, dass er sich schliesslich auf das einzige Schlussjahr des st. Z. oder eventuell sogar nur auf einen Bruchteil desselben beschränkt. Hieran möge unmittelbar die Schlussfolgerung angeschlossen werden, dass diese fortschreitende Verringerung der Beträge sich in weit höherem Masse geltend machen würde, wenn die D. bereits nach dreibis viermaliger Strafhafte, meinen in der Einleitung erörterten Thesen zufolge gemäss Sicherungsrecht in erzieherisch gut organisierte Bewahranstalten auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur eventuellen pädagogischen Kur ihres moralischen Defekts verbracht würden, anstatt nach Vergeltungsrecht mit den im Verlaufe des st. Z. dutzendweise verabfolgten, in fiskalischer, wie in pädagogischer Hinsicht gleich verderblichen Vergeltungsstrafen behandelt zu werden.

Das Interesse, das diese vorblickende Mehrstrafenstatistik zu erregen vermag, konzentriert sich hauptsächlich auf die erste Jahrgangszeile jeder Abteilung der beiden Tabellen, aus welcher sich ergibt, dass von 1464 vor dem Beginn des st. Z. noch unbestraft gebliebenen m. D. etwas mehr als 35 % im Verlaufe

¹⁾ Wir sagen ausdrücklich „angetreten“ und nicht „erlebt“ hat. Wenn z. B. ein D. im Jahr 1895 (als Altpluralist) wegen eines damals begangenen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde, die er nun grösstenteils während des st. Z. verbüsst, und nun nach erfolgter Entlassung eine neue Internierung im Jahre 1902, die erstmalige des st. Z. antritt, so gelangt er in die „vorblickende“ Statistik des Jahres 1902, mittelst deren nicht nur die Gesamtzahl der von den Altpluralisten dieses Jahrgangs angetretenen, sondern auch die auf sie entfallende Durchschnittszahl der Internierungen des st. Z. bestimmt wird (Erg.-Tab., Kol. 15 u. 16.)

Tab. II.

Vorblickende Mehrstrafenstatistik.

Jahr	B. Neupluralisten (v. pag. 169)						C. Altpluralisten (v. pag. 169)								
	Personen			Zahl ihrer bis zum Schluss des st. Z. angetretenen Internierungen			Personen			Zahl ihrer sämtlichen bis zum Schluss der st. Z. angetretenen Internierungen			Davon auf den st. Z. entfallende Internierungen		
	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1896	518	68	386	1,881	248	2,129	1,261	209	1,470	14,395	2,608	17,003	6,017	764	6,781
1897	471	65	536	1,689	202	1,891	776	136	912	7,407	1,255	8,662	2,939	342	3,281
1898	484	62	546	1,683	196	1,879	597	84	681	4,743	979	5,722	2,065	266	2,331
1899	345	53	398	1,112	141	1,253	374	71	445	2,558	572	3,130	1,019	163	1,182
1900	381	57	438	1,137	168	1,305	287	43	330	1,853	494	2,347	836	93	929
1901	350	43	393	1,153	130	1,283	284	33	317	1,612	235	1,847	581	67	648
1902	343	41	384	1,039	112	1,151	246	17	263	1,338	87	1,425	438	31	469
1903	256	42	298	677	102	779	181	21	202	753	81	834	240	26	266
1904	179	30	209	451	72	523	136	22	158	608	123	731	185	38	223
1905	58	15	73	128	31	159	131	15	146	501	114	615	147	18	165
	3,385	476	3,861	10,950	1,402	12,352	4,273	651	4,924	35,768	6,548	42,316	14,467	1,808	16,275

Ergänzungstabelle zur vorblickenden Mehrstrafenstatistik.

Jahr	Summierung der Singularisten A und Neupluralisten B		Summierung der Neupluralisten B und der Altpluralisten C		Summierung aller während des st. Z. zum erstenmal bestraften D., sowohl der bis zum betreffenden Jahr noch unbestraften A+B, als der vor Beginn des st. Z. bereits bestraften C		Personale Proportionalziffern berechnet aus den Formeln				Durchschnittsziffern, berechnet aus der Originaltabelle durch die Divisionen der					
	A ¹ + B		B + C		A ¹ + B + C		$\frac{100 B}{A^1 + B}$		$\frac{100 (B + C)}{A^1 + B + C}$		$\frac{\text{Kol. 4}}{\text{Kol. 1}}$	$\frac{\text{Kol. 5}}{\text{Kol. 2}}$	$\frac{\text{Kol. 10}}{\text{Kol. 7}}$	$\frac{\text{Kol. 11}}{\text{Kol. 8}}$	$\frac{\text{Kol. 13}}{\text{Kol. 7}}$	$\frac{\text{Kol. 14}}{\text{Kol. 8}}$
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1896	1,464	291	1,779	277	2,725	500	35.88	23.37	65.28	55.40	3.6	3.6	11.4	12.5	4.8	3.6
1897	1,372	292	1,247	201	2,148	428	34.83	22.36	58.05	46.96	3.6	3.1	9.5	9.2	3.8	2.5
1898	1,413	275	1,081	146	2,010	359	34.25	22.64	53.78	40.67	3.5	3.2	7.9	11.7	3.5	3.2
1899	1,263	217	719	124	1,637	288	27.32	24.42	42.24	43.06	3.2	2.7	6.8	8.9	2.7	2.3
1900	1,270	245	668	100	1,557	288	30.00	23.36	42.90	34.72	3.0	2.9	6.4	11.5	2.9	2.2
1901	1,227	193	634	76	1,511	226	28.62	22.27	41.96	33.68	3.3	3.0	5.7	7.1	2.4	2.0
1902	1,346	196	589	58	1,592	213	25.48	20.92	37.00	27.32	3.0	2.7	5.4	5.1	1.8	1.8
1903	1,336	225	437	63	1,417	246	20.71	18.67	30.84	25.61	2.6	2.4	4.2	3.9	1.3	1.2
1904	1,243	218	315	52	1,379	240	14.40	13.81	22.84	21.67	2.5	2.4	4.5	7.3	1.4	1.7
1905	1,180	222	189	30	1,311	237	4.91	6.76	14.42	12.66	2.2	2.1	3.8	5.8	1.1	1.2
	13,014	2,374	7,658	1,127	17,287	3,025	26.01	20.06	44.30	37.26	3.2	2.9	8.4	10.0	3.4	2.8

¹⁾ S. hierzu die kleine Tabelle pag. 172.

Tab. III.

Rückblickende Mehrstrafenstatistik.

Jahr	B. Neupluralisten						C. Altpluralisten								
	Personen			Zahl ihrer seit dem Beginn des st. Z. angetretenen Internierungen			Personen			Zahl ihrer sämtlichen seit dem Beginn ihres pñ-nalen Lebenslaufes eingetretenen Internierungen			Davon auf den st. Z. entfallende Internierungen		
	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1896	45	8	53	101	16	117	406	80	486	2,203	506	2,709	487	91	578
1897	125	20	145	281	45	326	366	85	451	2,085	601	2,686	528	117	645
1898	132	33	165	330	89	419	369	62	431	2,209	586	2,795	615	116	731
1899	198	26	224	511	71	582	323	71	394	2,131	641	2,772	644	134	778
1900	225	35	260	567	97	664	287	58	345	1,986	536	2,522	736	145	881
1901	295	47	342	802	120	922	352	54	406	2,446	586	3,032	978	147	1,125
1902	400	52	452	1,109	138	1,247	407	38	445	3,490	530	4,020	1,267	127	1,394
1903	452	78	530	1,485	233	1,718	444	57	501	3,723	700	4,423	1,586	237	1,823
1904	653	73	726	2,149	214	2,363	530	59	589	5,324	701	6,025	2,549	246	2,795
1905	850	104	954	3,615	379	3,994	789	87	876	10,171	1,161	11,332	5,077	448	5,525
	3,385	476	3,861	10,950	1,402	12,352	4,273	651	4,924	35,768	6,548	42,316	14,467	1,808	16,275

Ergänzungstabelle zur rückblickenden Mehrstrafenstatistik.

Jahr	Summierung der Singularisten A und Neupluralisten B		Summierung der Neupluralisten B und der Altpluralisten C		Summierung aller während des st. Z. zum letztenmal bestraften D., sowohl der vor dem Beginn des st. Z. noch unbestraften A+B als der vor dem Beginn bereits bestraften C		Personale Proportionalziffern berechnet aus den Formeln				Durchschnittsziffern, berechnet aus der Originaltabelle durch die Divisionen der					
	A ¹)+B		B+C		A ¹)+B+C		100 B A ¹)+B		100(B+C) A ¹)+B+C		Kol. 4 Kol. 1	Kol. 5 Kol. 2	Kol. 10 Kol. 7	Kol. 11 Kol. 8	Kol. 13 Kol. 7	Kol. 14 Kol. 8
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1896	991	231	451	88	1,397	311	4.64	3.46	32.88	28.29	2.2	2.0	5.4	6.3	1.2	1.1
1897	1,026	247	491	105	1,392	332	12.17	8.10	35.20	31.62	2.8	2.2	5.7	7.1	1.5	1.4
1898	1,061	246	501	95	1,430	308	12.44	13.41	35.08	30.84	2.5	2.7	6.0	9.5	1.7	1.0
1899	1,116	190	521	97	1,439	261	17.74	13.68	36.21	37.16	2.6	2.7	6.6	9.0	2.0	1.0
1900	1,114	223	512	93	1,401	281	20.19	15.70	36.56	33.10	2.5	2.8	6.9	9.3	2.5	2.5
1901	1,172	197	627	101	1,524	251	25.17	23.85	42.46	40.23	2.7	2.6	6.9	10.9	2.8	2.7
1902	1,403	207	807	90	1,810	245	28.51	25.12	44.59	36.78	2.8	2.7	8.6	13.9	3.1	3.3
1903	1,442	261	906	135	1,886	318	32.04	30.00	48.04	42.45	3.2	3.0	8.4	12.3	3.6	4.2
1904	1,717	261	1,183	132	2,247	320	38.03	27.97	52.65	41.25	3.3	2.9	10.0	11.8	4.8	4.2
1905	1,972	311	1,639	191	2,761	398	43.08	33.44	59.36	48.01	4.3	3.7	12.9	13.3	6.4	5.2
	13,014	2,374	7,658	1,127	17,287	3,025	26.01	20.01	44.30	37.02	3.2	2.9	8.4	10.1	3.4	2.8

1) S. hierzu die kleine Tabelle pag 172.

desselben zu Pluralisten geworden sind (von 291 w. D. etwas mehr als 23 %), dass ferner von 2725 überhaupt im Jahr 1896 internierten m. D. etwas mehr als 65 % (von 500 w. D. beinahe 55½ %) entweder bereits Pluralisten waren oder es im Verlaufe des st. Z. noch geworden sind.

Auch die letzte den Jahrgang 1905 betreffende Zeile ist nicht ohne Interesse, indem sie zeigt, dass noch im letzten Jahre des st. Z. von 1180 bisher unbestraft gebliebenen m. D. noch beinahe 5 %, von 222 w. D. sogar mehr als 7 % (Prostitution, Konkubinat spielen hier die Hauptrolle!) Pluralisten geworden sind. Auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der überhaupt im Jahr 1905 zum erstenmal während des st. Z. bestraften D. spielen die in diesem Jahr zu wiederholten Malen internierten D. eine nicht unerhebliche Rolle, indem von 1311 derartigen m. D. zirka 14½ % (von 237 w. D. mehr als 12½ %) im nämlichen Jahr zu wiederholten Malen interniert wurden.

Sehr bemerkenswert sind auch die übrigen bereits aus der Tabelle I, Zeile 2, 3 und 4 bekannten, alle Jahrgänge summierenden Strafbzahlen. Denn sie zeigen, bis zu welchen enormen Beträgen die Strafbelastung der Pluralisten bis zum Schlusse des st. Z. anzu- steigen vermag.

Aus den Durchschnittszahlen der Kolonnen 4 und 9 der Ergänzungstabelle lässt sich noch eine recht interessante Untersuchung durchführen, vermöge deren die durchschnittlichen Zeiträume zur Darstellung gebracht werden können, innerhalb derer sich die Internierungen wiederholen. Diese Darstellung gelingt, wenn man die jeder Jahrgangszeile entsprechende Zahl von Monaten, die den D. dieser Zeile zur Begehung neuer Straftaten zur Verfügung steht, durch die der Jahrgangszeile entsprechende durchschnittliche Strafbzahl dividiert. Die nachstehende kleine Tabelle liefert diese Quotienten, die man vielleicht am richtigsten als „Intermittenzquotienten“ bezeichnen könnte. Nur in der Kolonne der männlichen Neupluralisten zeigen die Quotientenbeträge eine ununterbrochen stetige Abnahme, während in den drei übrigen Quotientenreihen manche Unregelmässigkeiten vorkommen. Wahrscheinlich würden auch diese verschwinden, wenn der Berechnung ein Material zugrunde gelegt werden könnte, dem nicht nur die Urteils-, bezw. Eintrittsformulare in die Zwangsanstalten, sondern auch die Entlassungsformulare einverleibt wären, mittelst deren die in der Gefangenschaft zugebrachte Zeit in Anschlag gebracht werden könnte. Die Intermittenz würde dann aus zwei Komponenten bestehen, nämlich erstens aus der Strafzeit und zweitens der Freiheitszeit, welcher am richtigsten die Benennung „Karenz“ zukäme (tempus carens poenis). Immerhin sind der nachstehenden Tabelle mit annähernder Sicher-

Jahr des ersten Straf- antritts	Zwischen jedem Strafantritt gelegener durchschnittlicher Zeitraum			
	Neupluralisten		Altpluralisten ¹⁾	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Monate	Monate	Monate	Monate
1896	33.3	33.3	25.0	33.3
1897	30.0	34.8	28.4	43.2
1898	27.4	30.0	27.4	30.0
1899	26.2	31.1	31.1	36.5
1900	24.0	24.8	24.8	32.7
1901	18.2	20.0	25.0	30.0
1902	16.0	17.8	26.7	26.7
1903	13.8	15.0	27.7	30.0
1904	9.6	10.0	17.1	14.1
1905	5.5	5.7	10.9	10.0

¹⁾ Bei den Altpluralisten bezieht sich der Quotient selbstverständlich auf deren dem st. Z. entsprechenden Strafbzahlen.

heit die Tatsachen zu entnehmen, dass erstens die weibliche Intermittenz die männliche fast durchwegs übertrifft und zweitens dass die Intermittenz der Altpluralisten im allgemeinen, besonders aber im spätern Verlaufe des st. Z. diejenige der Neupluralisten übertrifft. Dies ist wahrscheinlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die auf den st. Z. entfallenden Straftaten der Altpluralisten meistens zu den schwersten gehören und daher mit lange dauernden, die Intermittenz somit vermehrenden Strafen geahndet werden.

Einteilung des Materials nach den Jahrgängen der letztmalig vor dem Schluss des st. Z. angetretenen Internierungen.

Rückblickende Pönalstatistik.

(Hierzu Tab. III, pag. 175.)

Auch bei dieser Statistik mag die Jahrgangszeile des Jahres 1902, soweit sie die m. D. betrifft, zur praktischen Demonstrierung der Zahlenbedeutung dienen.

Wir nehmen wiederum die Singularistentabelle, pag. 172, und die Kolonne 1 der Originaltabelle III zu Hülfe, um aus den Zahlen 1003 und 400 die Zahl der im Jahr 1902 zum einzigen-, bezw. letztenmal während des st. Z. bestraften D. zu ermitteln. Sie beträgt demnach 1403 m. D. (Erg.-Tab., Kol. 1). Die Kolonne 7 der Ergänzungstabelle lehrt uns sodann, dass 28.51 % dieser Zahl Neupluralisten sind, d. h. Vorbestrafte, deren erste Internierung seit dem Beginn des st. Z. angetreten wurde, die übrigen noch Unbe-

strafte. In der Kolonne 3 der Ergänzungstabelle sind die 400 Neupluralisten mit 407 Altpluralisten, d. h. mit solchen D. vereinigt worden, deren erste Internierung bereits vor dem Beginn des st. Z. angetreten wurde. Diese 807 Pluralisten in Vereinigung mit 1003 Singularisten geben die Gesamtsumme von 1810 D., die im Jahre 1902 zum letzten-, bzw. einzigenmal eine Internierung angetreten haben (Erg.-Tab., Kol. 5), in welcher die Pluralisten mit 44.59 % (Erg.-Tab., Kol. 9) vertreten sind. Die mittlere seit dem Beginn des st. Z. bis zum Jahre 1902 erreichte Strafbelastung der Neupluralisten erreicht den Betrag von 2.8 (Erg.-Tab., Kol. 11), die im nämlichen Zeitraum erreichte der Altpluralisten 3.1 (Kol. 15), ihre gesamte seit dem Beginn ihres pönalen Lebenslaufes bis Ende 1902 erreichte Strafbelastung dagegen 8.6 (Kol. 13).

Während in der vorblickenden Statistik die ersten Jahreszeilen die höchste Beachtung verdienen, so hier in der rückblickenden die letzten, indem sie zeigen, in wie hohem Grade die Zahl der rückfälligen D., und in wie noch viel höherem Grade ihre Strafbelastung in den letzten Jahren eines st. Z. anzuschwellen vermag. Hierbei ist nicht ausser acht zu lassen, dass in der rückblickenden Statistik den Originalzahlen eine höhere Wichtigkeit beizumessen ist, als den daraus berechneten Verhältnis- und Durchschnittsziffern. Denn hier handelt es sich um vollendete Tatsachen, auf die sich der Gesetzgeber de lege ferenda stützen kann, und nicht um Wahrscheinlichkeiten, die bei der vorblickenden Statistik sich aus den Originalzahlen berechnen lassen.

Auch hier lässt sich aus der Strafbelastung eine Tabelle anfertigen, die den durchschnittlichen in Monaten berechneten Zeitraum, die Intermittenz, angibt, der jeden Internierungsantritt von dem nächstfolgenden trennt. Da bei der rückblickenden Statistik mit jedem Jahr der Zeitraum zunimmt, der dem D. zur Begehung von Straftaten seit dem Beginn des st. Z. bis zum Schluss des betreffenden Jahrgangs zur Verfügung stand, so wird auch die Intermittenz im allgemeinen zunehmen. Sie kann aber auch gleich bleiben oder sogar abnehmen, wenn zufälligerweise in einem Jahrgang kurz befristete Internierungen sich anhäufen. Auf diese Ursachen lassen sich wahrscheinlich die in der Tabelle wachsenden Unregelmässigkeiten zurückführen.

Die bereits in den Erörterungen zur vorblickenden Statistik erwähnte statistische Bestimmung der Karenz der vorbestraften D. würde den kriminalpolitischen Wert der rückblickenden Statistik ganz bedeutend erhöhen. Namentlich wäre dies bei den Altpluralisten

Jahr des ersten Straf- antritts	Zwischen jedem Strafantritt gelegener durchschnittlicher Zeitraum			
	Neupluralisten		Altpluralisten	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Monate	Monate	Monate	Monate
1896	5.5	6.0	10.0	10.9
1897	10.4	10.9	16.0	17.1
1898	14.4	13.3	21.2	18.9
1899	18.5	17.8	24.0	25.3
1900	20.4	21.4	24.0	24.0
1901	26.7	27.7	25.7	26.7
1902	30.0	31.1	27.1	25.5
1903	30.0	32.0	26.7	22.8
1904	32.7	37.2	22.5	25.7
1905	27.9	32.4	18.75	23.1

der Fall, bei welchen die Bestimmung der Karenz aus leicht begreiflichen Gründen in der vorblickenden Statistik nur rücksichtlich der während des st. Z. begangenen Delikte ausgeführt werden könnte.

Nach den vorstehend jeder der beiden Tabellen angeschlossen Erörterungen mögen hier noch rekapitulierend zur vergleichenden Wertschätzung der Resultate der vor- und rückblickenden Statistik die tonangebenden Zeilen beider Tabellen einander gegenübergestellt werden, nämlich die dem Jahrgang 1896 entsprechende erste Zeile der vorblickenden Statistik und die dem Jahrgang 1905 entsprechende letzte Zeile der rückblickenden Statistik, in folgender Weise:

Neupluralisten.

Von 1464 (Erg.-Tab. II, A + B) bisher noch unbestraften m. D., die im Jahr 1896 ihre erste Strafe antraten, haben nachmals im Verlaufe des st. Z. 518 D. (Orig.-Tab., Kol. 1), demnach 35.38 % (Erg.-Tab., Kol. 7), derart häufig wiederum Freiheitsstrafen angetreten, dass ihre durchschnittlich gesamte Strafzahl 3.6 (Erg.-Tab., Koll. 11) beträgt.

Von 1972 (Erg.-Tab. III, A + B) m. D., die bis zum Beginn des st. Z. unbestraft geblieben sind, und nun im Jahre 1905 ihre letzte oder einzige Freiheitsstrafe angetreten haben, waren 850 D. (Orig.-Tab., Kol. 1), demnach 43.03 (Erg.-Tab., Kol. 7) derart häufig vorbestraft, dass ihre gesamte durchschnittliche Strafzahl 4.8 (Erg.-Tab., Kol. 11) beträgt.

Pluralisten im allgemeinen.

Von 2725 (Erg.-Tab. II, A + B + C) teils bisher unbestraften, teils bereits vorbestraften m. D., die im Jahre 1896 eine Freiheitsstrafe antraten, haben nachmals im Verlaufe des st. Z. 1779 m. D. (Erg.-Tab., B + C), demnach 65.28 % (Erg.-Tab., Kol. 9) von neuem Freiheitsstrafen angetreten. Unter ihnen befanden sich 1261 m. D. (Orig.-Tab., Kol. 7), die ihre erste Vorstrafe bereits vor dem Beginn des st. Z. angetreten und bis zum Schluss des st. Z. die durchschnittliche gesamte Strafzahl 11.4 (Erg.-Tab., Kol. 13) erreicht haben, wovon 4.8 (Erg.-Tab., Kol. 15) auf den st. Z. entfallen.

Von 2761 (Erg.-Tab. III, A + B + C) teils bisher unbestraften, teils vorbestraften m. D., die im Jahre 1905 zum letztenmal oder ein einzigesmal Freiheitsstrafen antraten, waren 1639 D. (Erg.-Tab., B + C.), demnach 59.36 % (Erg.-Tab., Kol. 9) vorbestraft. Unter ihnen befanden sich 789 m. D. (Orig.-Tab., Kol. 7), die ihre erste Vorstrafe bereits vor dem Beginn des st. Z. angetreten und bis zum Schluss des st. Z. die durchschnittliche gesamte Strafzahl 12.9 (Erg.-Tab., Kol. 13) erreicht haben, wovon 6.4 (Erg.-Tab., Kol. 15) auf den st. Z. entfallen.

Aus dieser Rekapitulation lassen sich überdies noch folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Wenn nämlich einerseits aus der vorblickenden Statistik sich eine Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass 35 % der m. und 23 % der w. den st. Z. unbestraft antretenden D. im Verlaufe desselben zu Pluralisten werden, so erhellt andererseits aus der rückblickenden die unumstössliche Tatsache, dass in Wirklichkeit 43 % m. und 33 1/2 % w. D., die den st. Z. ungestraft angetreten haben, schliesslich Pluralisten geworden sind oder mit andern Worten, dass das relative Quantum von 65 % bis zum Ende des st. Z. nur ein einzigesmal bestraffter D., das die vorblickende Statistik als mutmassliches Resultat der 10 jährigen Beobachtung voraussehen liess, tatsächlich auf 57 % herabgesunken ist.

Ein weit geringerer statistischer Wert ist der Vergleichung der Prozentziffern beizumessen, die wir vorstehend unter dem Titel „Pluralisten im Allgemeinen“ skizziert haben. Denn hier wird die Beweiskraft des selbstverständlich gegenteilig lautenden Resultats ungemäss durch den Umstand beeinträchtigt, dass unter den in den ersten Jahrgängen der vorblickenden Statistik auftretenden Altpluralisten eine Menge von D. sich befinden, die bereits im nämlichen oder in den unmittelbar folgenden Jahrgängen der rückblickenden Statistik ihre letzte, wahrscheinlich allerletzte Internierung antreten, weil sie gestorben oder sonstwie für immer beseitigt sind, worüber im Polizeiregister keine genaue Kontrolle geübt wird. Ein hoher und zwar kriminalpolitischer Wert

ist dagegen den ebendasselbst angeführten durchschnittlichen Strafzahlen beizumessen, weil sie unwiderleglich beweisen, welche enorme nutzlose Arbeitslast die in ihrer Pedantik ad absurdum führende Vergeltungsmaxime der alten Dame Justitia aufbürdet.¹⁾

Einteilung des Materials nach der Zahl der Internierungen, welche die D. während ihres Lebens bis zum Abschluss des st. Z. angetreten haben.

(Hierzu Tab. IV, pag. 179.)

Bei der Anlage dieser Tabelle ging ich von der Ansicht aus, dass ein D., der zum fünftenmal wegen einer Straftat verhaftet wird, mögen seine sämtlichen Straftaten auch nur Übertretungsdelikte gewesen sein, nicht mehr nach Vergeltungsrecht zu verurteilen sei, sondern nach Sicherungsrecht einer ad hoc bestellten Administrativbehörde zuzuweisen sei behufs Beurteilung der Vorkehrungen, die in Betreff des D. sowohl in seinem eigenen Interesse als in demjenigen der öffentlichen Sicherheit zu treffen seien, immerhin unter der Voraussetzung, dass seine Übertretungsdelikte zu jener Kategorie gehören, die ich oben pag. 168, Sp. 1, als Vorstufe für die Begehung schwererer Delikte bezeichnet habe. Wie dies bereits aus meinen früheren Erörterungen hervorgeht, liegt es mir ferne, eine pedantische Festsetzung der Vorstrafenzahl, nach welcher das Administrativ-Verfahren einzutreten habe, befürworten zu wollen. Aber immerhin dürfte eine viermalige erfolgreiche Verhaftung z. B. für Vagantität oder Skandal den vollgültigen Beweis dafür leisten, dass einem solchen Individuum die Handlungsfreiheit auf unbestimmte Zeit entzogen werden sollte, sei es durch Internierung in eine Bewahranstalt, sei es vielleicht auch auf andere Weise, worüber dann eben dieser Administrativbehörde die Entscheidung zukäme. Um so dringender und um so früher wird sich der Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit als nötig erweisen, wenn unter den Vorstrafen solche für schädigende Straftaten, wie Diebstähle, Körperverletzungen oder sogar sexuelle Straftaten figurieren.

¹⁾ Bei dem fundamentalen Unterschied, der zwischen meiner Behandlungsmethode der Rückfallstatistik und derjenigen der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches obwaltet, wäre in Berücksichtigung der unbestreitbar ihr zukommenden Autorität hier eigentlich der Ort, diesen Unterschied klar zu stellen und zu begründen, warum ich mich veranlasst fand, diese Autorität zu missachten und meine eigenen Wege zu gehen. Allein der mir zu Gebote stehende Raum gebietet mir peremtorisch auf eine Erörterung dieses Gegenstandes, die nicht mit kurzen Worten abgetan werden kann, an dieser Stelle zu verzichten. Hingegen behalte ich mir vor, ihm einen eigenen Artikel zu widmen und hierbei auch die französische Rückfallstatistik in den Kreis meiner Erörterungen einzubeziehen, sofern mir irgend eine Fachschrift die Gunst erweist, mir zu diesem Zwecke ihre Spalten zu eröffnen.

[illegible]

Der Zweck der Tabelle ist darauf gerichtet, womöglich Anhaltspunkte für die Lösung folgender Frage zu gewinnen: Wie gross mag im Verhältnis zu einer gegebenen Bevölkerungsmenge die Anzahl jener D. sein, die gemäss dem soeben erörterten Grundsatz in Sicherheits-, bezw. Besserungsanstalten auf unbestimmte Zeit zu internieren wären, wobei unter „Anzahl“ diejenige Zahl zu verstehen ist, die unter Voraussetzung des approximativen Gleichgewichts ihrer jährlichen Zu- und Abnahme als eiserner Bestand des in den Bewahranstalten untergebrachten Personals anzusehen ist.

In der Berechnung dieses eisernen Bestandes gehe ich in folgender Weise zu Werke (wobei ich nur die m. D. berücksichtige, da ihre Versorgung vorläufig das bei weitem wichtigere fiskalische Problem bildet, als diejenige der weiblichen D.): Die Zahl der mehr als viermal internierten Pluralisten, die während des st. Z. zur Verurteilung gelangten, beträgt laut Tabelle IV, Zeilen 6 und 12, 539 (Neupluralisten) + 2380 (Altpluralisten) = 2919, die Gesamtzahl der im st. Z. internierten D. 17,287. Wenn es nun gestattet ist, das Verhältnis dieser beiden Zahlen auf den Jahrgang 1905, Kolonne 5 der Erg. Tab. der rückblickenden Statistik, pag. 175, zu übertragen, den wir als den massgebenden in dieser Hinsicht betrachten, weil hier die Anhäufung der letztmalig verurteilten Pluralisten zum Abschluss gelangt, demnach auf die Zahl 2761 zu übertragen, so erhalten wir die Gleichung $17,287 : 2919 = 2761 : x$, woraus sich für 1905 die Zahl von 466 mehr als viermal verurteilten D. ergibt. Wenn wir nun die durchschnittliche Zahl der Jahre, welche ein D. in der Sicherungsanstalt zubringen muss, auf drei Jahre veranschlagen und wir eine jedenfalls als Minimum zu betrachtende Zahl von 466 jährlich zu- und abgehenden D. annehmen, so würde sich der eiserne Bestand, für den Kanton Bern allein berechnet, auf zirka 1400 Personen belaufen, für die ganze Schweiz demnach auf $5 \times 1400 = 7000$, eine Zahl, die in Wirklichkeit aus mehrfachen Gründen erheblich übertroffen werden dürfte. Überdies ist nicht zu vergessen, dass die Bevölkerungszahl einer grossen und wohl der wichtigsten Kategorie von Bewahranstalten, nämlich derjenigen für die verwahrloste und verbrecherisch veranlagte Jugend, hier gar nicht in Berechnung gezogen werden konnte. Auf diesen Gegenstand werden wir späterhin Gelegenheit haben, zurückzukommen. Das in Tabelle IV übersichtlich dargestellte Thema und Schema der Strafanhäufung wollen wir nicht verlassen, ohne noch einige der flagrantesten Beispiele solch unsinnig überhäufter Internierungen anzuführen, die ich dem Urmaterial meiner statistischen Arbeit entnehme, und unter direkter Benutzung der betreffenden Dossiers der Polizeikontrolle vervollständige.

Den Rekord in dieser Hinsicht erreicht ein Weib (N, 40), das a. 1842 geb., a. 1864 zum erstenmal wegen nächtlicher Vagantität 4 Tage interniert wurde und bis a. 1902 der Internierungen 139, demnach durchschnittlich in jedem Vierteljahr eine solche erlebte. Ihr Strafregister scheint mit dem Jahre 1902, wahrscheinlich durch Tod seinen Abschluss gefunden zu haben. Sie war Übertretungs-Spezialistin, da unter sämtlichen Strafen nur deren 5 für geringe Diebstähle figurieren.

Der zweite Preis in diesem „Match“ gebührt einem Mann (H, 224), der a. 1853 geb., a. 1874 zum erstenmal wegen Ärgernis und Ruhestörung zu 8 Tagen verschärftem Gefängnis verurteilt wurde, und dessen Strafregister genau mit Nr. 100 am 7. Nov. 1903 in Courtelary abschliesst, wo er wegen Widersetzlichkeit und Skandal zu 2 Tagen einfachem Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft als *getilgt* erklärt werden, und zu Fr. 20 Busse und den Gerichtskosten verurteilt wurde, ebenfalls ein Übertretungs-Spezialist, der auch nur fünfmal wegen Diebstahl interniert wurde. Ich kann mir wirklich nicht versagen, nur einige Jahre aus diesem Strafregister wörtlich anzuführen, um die Art und Weise zu illustrieren, in welcher die Vergeltungsmaxime, welche die festeste Stütze der staatlichen Hoheit darstellen soll, tatsächlich durchgeführt wird. Car il faut le voir pour le croire!

1880. Hausfriedensbruch: 8 Tage halbverschärftes Gefängnis; idem: 20 T. halbversch. G.

1881. Hausfrbr.: 8 T. einfaches G. — Bettel: 6 T. versch. G. — Ärgernis, Vagantität: 8 T. versch. G. — Hausfrbr., Bettel, Vag.: 40 T. versch. G. — Bettel, Vag.: 10 T. versch. G. — Hausfrbr.: 20 T. halbversch. G. — Bettel, Vag.: 30 T. versch. G. — Ärg.: 8 T. einf. G.; idem: 3 T. einf. G. — Bettel, Vag.: 8 Monat Zwangsarbeit.

1882. Ärg.: 6 T. versch. G.; idem.: 8 T. versch. G. — Bettel: 30 T. versch. G. — Ärg.: 8 T. einf. G. — Hausfrbr.: 8 T. versch. G. — Diebstahl: 20 T. einf. G.

1883. Diebstahl: 30 T. einf. G. — Hausfrbr.: 14 T. einf. G. — Diebstahl, Diebstahlversuch: 45 T. Einzelhaft.

1884. Ärg., Bettel: 12 T. versch. G. — Diebstahl: 5 M. Korrekthaus. — Ärg.: 8 T. versch. G. — Ärg., Widersetzlichkeit, Eigentumsbeschäd.: 40 T. halbversch. G. — Diebstahl: 8 M. Korrh.

1885. Bettel, Ärg., Widersetzlk.: 8 T. versch. G. — Ärg.: 8 T. versch. G. — Vag.: 4 T. versch. G. — Diebstahl: 4 M. Korrh. und so fort bis zum Schluss, weder in der Qualität, noch in der Dauer der Strafen die geringste Konsequenz und Berücksichtigung der Rückfälligkeit.

Diesen beiden „Altpluralisten“, unter welchen selbstverständlich die am reichlichsten ausgestatteten Strafregister zu finden sind, wollen wir noch einen „Neu-

pluralisten“ folgen lassen (Sch, 375), der a. 1875 geb., sein erstes Delikt (Betrug) am 17. Juni 1896 mit 2 T. Gef. verbüssen musste, zur Verbüssung seines letzten, des 27. (ausgezeichneter Diebstahl) seit dem 21. September sich gegenwärtig als Korrekptions- (nicht Zuchthaus-) Sträfling in der Strafanstalt von Thorberg befindet. Er ist im ganzen Diebs-Spezialist wie sich aus folgendem Strafregister ergibt:

1896. Strafe Nr. 3. Diebst.: 5 T., getilgt durch die Untersuchungshaft. — Nr. 4. Diebst., Bettel, Hausfrbr.: 15 T., getilgt durch d. Unt.

1897. Nr. 5. Qualif. Diebst.: 2 J. Zuchth. — 1902. Nr. 11. Diebst.: 7 M. Korrh. — Nr. 14. Diebst., Unterschlag., gewerbsmäss. Begünst. der Unzucht: 15 M. Korrh. — 1903. Nr. 15 (Basel). Diebst.: 3 M. G. — 1904. Nr. 16. Diebst.: 8 M. Korrh.

1906. Nr. 20. Diebst.: 2 M. Einzelhaft. — Nr. 22. Diebst.-Begünst.: 1 J. Korrh. — 1907. Nr. 23. Diebst.: 1 1/2 J. Korrh.

1909. Nr. 24. Diebst., Hausfrbr.: 1 J. Korrh. — Nr. 26. Diebst.-Versuch, Hausfrbr.: 1 J. Korrh.

1910. Nr. 27. Ausgez. Diebst.: 20 M.

Im ganzen hat dieser Sträfling von den zwischen seiner ersten und letzten Internierung liegenden 14 Jahren 11 derselben in Strafanstalten oder sog. Korrekptionshäusern (lucus a non lucendo!) zugebracht. Der Abschluss seiner „Korrektion“ wird wahrscheinlich der-einst auf den Seziertischen der alma mater bernensis stattfinden.

Andere, die Anwendung der Vergeltungsmaxime bei jugendlichen Singularisten und Pluralisten illustrierende Beispiele, werden im vierten Abschnitt nach-folgen.

Einteilung des Materials nach den Altersstufen der Delinquenten zur Zeit des Antritts ihrer erstmaligen Internierung.

(Hierzu Tab. V, pag. 182.)

Den Erörterungen, welche sich an die Würdigung der Resultate dieser Tabelle knüpfen, muss die folgende, die Auslegung der in ihr enthaltenen Zahlen betreffende Bemerkung vorangehen.

Eine Bevölkerungsstatistik irgend welcher Art, welche das Lebensalter zum Gegenstand ihrer Untersuchung zu machen beabsichtigt, wird in der Regel in der Bestimmung desselben derart vorgehen, dass sie für jedes einzelne Jahr die Individuen abzählt, die in dem betreffenden Jahr eine gegebene Anzahl von Jahren *noch nicht* zurückgelegt haben. Die Kriminalstatistik wird hierzu die jedes Jahr einlaufenden Urteilsformulare oder auch die von Seite der Zwangsanstalten einlaufenden Eintrittsformulare benutzen, und sodann, gestützt auf

diese Zählung, angeben, wie viele der im einzelnen Jahr verurteilten Individuen das in der Führungskolonnen der Tabelle angeführte Lebensalter *noch nicht* erreicht haben. Sofern sie hierbei die Rückfälligkeit einer besonderen Untersuchung unterzieht, so wird ihre Angabe dahin lauten, dass so und so viel der im betreffenden Jahr eingelieferten vorbestraften Individuen das Alter von z. B. 20 Jahren noch nicht erreicht haben, wobei selbstverständlich nur das *letzte* Jahr, in welchem die Internierungen erfolgten, in Berücksichtigung zu ziehen möglich ist.

Gänzlich verschieden hiervon gestaltet sich die Aufgabe für denjenigen Rückfallstatistiker, der einen grössern Zeitraum, z. B. von 10 Jahren, nach dieser Richtung zu untersuchen beabsichtigt. Ihn wird die Lösung der Frage beschäftigen, welches Lebensalter die Entwicklung der Gewohnheitskriminalität, bezw. die Entstehung von Rückfällen am meisten begünstigt, wobei selbstverständlich nicht das Alter bei letzter, sondern das Alter bei erster Verurteilung die führende Rolle zu übernehmen hat. Es liegt nun auf der Hand, dass eine derartige Untersuchung nur unter der Bedingung des Vorhandenseins von Dossiers möglich ist, in welchen dem Urteilsformular der ersten Verurteilung des D. alle folgenden beigeschlossen sind. Wenn nun, wie dies sehr häufig der Fall ist, auf jenem Urteilsformular sich nur das Jahr der Geburt, aber nicht das genaue Datum derselben verzeichnet findet, so bleibt nichts anderes übrig, als das Alter des D. grosso modo durch Subtraktion des Geburtsjahrs von der Jahrzahl der ersten Verurteilung zu bestimmen, wobei das *durchschnittliche* Alter einer gegebenen Menge von D. zwar annähernd richtig ausfällt, tatsächlich aber Individuen sich in der nämlichen Gruppe befinden können, deren Alter beinahe um 2 Jahre differiert. Es sei z. B. ein D. am 1. Januar 1880 geboren, am 31. Dezember 1900 zum erstenmal verurteilt worden, so wird er nach der soeben beschriebenen Berechnung unter die Gruppe der 20jährigen aufgenommen, obschon er nahezu, aber *noch nicht* 21 Jahre alt ist, desgleichen aber auch ein D., der am 31. Dezember 1880 geboren, am 1. Januar 1900 zum erstenmal verurteilt wurde, obschon dieser das 20. Lebensjahr soeben erst angetreten hat und fast noch ein ganzes Jahr lang den *noch nicht* 20jährigen daher 19jährigen D. zugezählt werden müsste.

Für die Altersstufen, in die wir die grossjährigen D. rücksichtlich ihrer ersten Verurteilung eingeteilt haben, ist der Übelstand dieser Berechnungsart des Alters der D. gänzlich belanglos. Bei den Altersstufen der minderjährigen D. dagegen macht er sich in recht empfindlicher Weise geltend und es wird daher dieser Gegenstand im letzten, speziell den minderjährigen D. gewidmeten Abschnitt meiner Studie, in welchem die

Tab. V.

Einteilung des Materials nach der Altersstufe der Delinquenten zur Zeit des Antritts ihrer erstmaligen Internierung.

Beim Antritt erstmaliger Internierung waren	Personen			Gesamtheit der Fälle			Davon betreffen den st. Z.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Singularisten (v. pag. 169).									
10—20 Jahre alt . . (1)	1,600	311	1,911						
21—25 „ „ . . (2)	2,195	376	2,571						
26—30 „ „ . . (3)	1,599	259	1,858						
31—40 „ „ . . (4)	2,072	460	2,532						
41—50 „ „ . . (5)	1,198	272	1,470						
51—80 „ „ . . (6)	965	220	1,185						
Im ganzen . . (7)	9,629	1,898	11,527	9,629	1,898	11,527	9,629	1,898	11,527
B. Neupluralisten (v. pag. 169).									
10—20 Jahre alt . . (8)	707	93	800	2,414	308	2,722			
21—25 „ „ . . (9)	891	94	985	2,792	268	3,060			
26—30 „ „ . . (10)	570	58	628	1,816	177	1,993			
31—40 „ „ . . (11)	630	119	769	2,070	344	2,414			
41—50 „ „ . . (12)	340	72	412	1,160	191	1,351			
51—80 „ „ . . (13)	227	40	267	698	114	812			
Im ganzen . . (14)	3,385	476	3,861	10,950	1,402	12,352	10,950	1,402	12,352
C. Altpluralisten (v. pag. 169).									
10—20 Jahre alt . . (15)	1,403	193	1,596	12,947	2,307	15,254	5,144	571	5,715
21—25 „ „ . . (16)	1,149	155	1,304	10,894	1,780	12,674	4,243	449	4,692
26—30 „ „ . . (17)	635	102	737	4,873	921	5,794	1,925	271	2,196
31—40 „ „ . . (18)	708	126	834	5,163	1,174	6,337	2,212	364	2,576
41—50 „ „ . . (19)	274	56	330	1,445	289	1,734	623	122	745
51—80 „ „ . . (20)	104	19	123	446	77	523	320	31	351
Im ganzen . . (21)	4,273	651	4,924	35,768	6,548	42,316	14,467	1,808	16,275
Total (22)	17,287	3,025	20,312	56,347	9,848	66,195	35,046	5,108	40,154

Einteilung sämtlicher Tabellen sich nach der Altersstufe richtet, eine nochmalige kurze Besprechung erfordern.

Im ganzen war mein Bestreben bei dieser Tabelle darauf gerichtet, die in den verschiedenen Lebensaltern hauptsächlich zur Geltung gelangenden psychologischen Momente zur Einteilung zu benutzen, welche ursächlich eine derartige Entgleisung eines Menschen vom moralischen Normalzustande hervorzurufen imstande sind, dass die Strafjustiz genötigt wird, sich seiner zu bemächtigen. Hierbei ist noch die Bemerkung einzuschalten, dass die Lebensalter, in welchen diese

Momente zur Wirkung gelangen und sogar auch die Natur dieser Momente bei beiden Geschlechtern im allgemeinen derart voneinander verschieden sind, dass eigentlich für jedes Geschlecht eine besondere Einteilung angeordnet werden sollte. Da wir uns indessen den Luxus einer derartigen doppelten Buchführung versagen müssen, so wolle man die nachstehende Begründung unseres Einteilungsprinzips ausschliesslich auf das männliche Geschlecht beziehen, das ja ohnehin in weit höherer Masse als das weibliche die Strafjustiz beschäftigt.

Ergänzungstabelle zu Tabelle V.

	Personen			Gesamtheit der Fälle			Davon betreffen den st. Z.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Singularisten.									
10—20 Jahre alt . . .	16.62	16.39	16.58						
21—25 " " . . .	22.79	19.81	22.30						
26—30 " " . . .	16.61	13.65	16.12						
31—40 " " . . .	21.52	24.23	21.97						
41—50 " " . . .	12.44	14.83	12.75						
51—80 " " . . .	10.02	11.59	10.28						
Im ganzen . . .	100.00	100.00	100.00						
B. Neupluralisten.									
10—20 Jahre alt . . .	20.88	19.54	20.72	22.05	21.97	22.04			
21—25 " " . . .	26.32	19.75	25.51	25.50	19.12	24.77			
26—30 " " . . .	16.82	12.18	16.28	16.58	12.62	16.14			
31—40 " " . . .	19.20	25.00	19.92	18.90	24.54	19.54			
41—50 " " . . .	10.05	15.13	10.67	10.59	13.62	10.94			
51—80 " " . . .	6.71	8.40	6.92	6.38	8.13	6.57			
Im ganzen . . .	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00			
C. Altpluralisten.									
10—20 Jahre alt . . .	32.88	29.65	32.41	36.20	35.23	36.05	35.55	31.58	35.11
21—25 " " . . .	26.89	23.81	26.48	30.46	27.18	29.95	29.33	24.84	28.83
26—30 " " . . .	14.86	15.67	14.97	13.52	14.07	13.69	13.31	14.99	13.45
31—40 " " . . .	16.57	19.85	16.95	14.43	17.93	14.98	15.29	20.13	15.83
41—50 " " . . .	6.41	8.60	6.70	4.04	4.41	4.10	4.31	6.75	4.58
51—80 " " . . .	2.44	2.92	2.49	1.25	1.18	1.23	2.21	1.71	2.16
Im ganzen . . .	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Erziehung, im *weitesten* Sinne als Wirkung der ganzen menschlichen Umwelt auf den heranwachsenden Menschen aufgefasst, ist das erste und unter allen das wichtigste psychologische Moment, das den ganzen Zeitraum der Minderjährigkeit beherrscht und schliesslich dem Charakter des Menschen seine plastische Gestaltung verleiht. Das Lebensalter, in welchem sich diese allmählich vollzieht, stellt daher auch die *erste* Altersstufe dar, mit welcher sich die Kriminaljustiz und Kriminalstatistik zu beschäftigen genötigt werden. Von den wichtigen Wendepunkten innerhalb dieses Zeitraums, welche der durch Gesetz und Sitte vorgeschriebene Erziehungsplan im jugendlichen Leben eines der sogenannten zivilisierten Welt angehörenden

Menschen hervorbringt, wird späterhin im letzten Abschnitt die Rede sein. Hier möchte ich nur kurz der Ansicht Ausdruck verleihen, dass es meines Erachtens ein logischer Irrtum ist, wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, der Erziehung die natürlichen, bezw. vererbten Anlagen gleichsam als mitbestimmende Macht beigesellt, unter deren Wirkung die Charakterbildung zustande kommt. Die Naturanlagen darf man ebenso wenig als bildende *Macht* bezeichnen, als man das vom Bildhauer zur Formbildung benützte *Material* als *Macht* bezeichnen kann. Personifiziert man die er- oder verziehende Umwelt als Bildhauer, so wird derselbe je nach der Beschaffenheit seines *Materials* mehr oder minder Mühe haben, seinem *Material* die

beabsichtigte Form zu geben und desgleichen wird je nach dem Material das entstandene Kunst- oder Unkunstwerk eine grössere oder geringere Dauerhaftigkeit und Beständigkeit besitzen. In diesem Gleichnis möchte ich das Verhältnis der Erziehung zu den Naturanlagen versinnlicht wissen. Das Tertium comparationis ist der Charakter des grossjährig und selbständig gewordenen Bürgers, dessen Beständigkeit und Dauerhaftigkeit im guten oder schlimmen Sinn von der Beschaffenheit des Materials abhängt, aus welchem er geformt wurde. Weiches Material kann der Bildhauer später immer noch formvollendet umgestalten, wenn er dasselbe chemisch richtig zu behandeln versteht, hartes niemals, sofern es sich nicht durch chemische (alias: pönale) Prozedur erweichen lässt.

Die Nutzanwendung dieser Sätze auf den Strafvollzug und last not least auch auf den Strafprozess ergibt sich aus deren Wortlaut.

Die *zweite* Altersstufe rücksichtlich der *erstmaligen* Internierung, auf welche ich die Altersstufen stets bezogen wissen will, ist das Alter von 20 bis 25 Jahren, dem die Benennung der jugendlichen Grossjährigkeit zukommt. Die Ursache der erstmaligen Entgleisung ist hier noch fast ausschliesslich in der verfehlten Erziehung zu suchen, sei es, dass die vielfach schon früher begangenen Straftaten dieser jungen Leute erst jetzt zur Kenntnis der Behörden gelangten, sei es, dass die nunmehr erlangte unbeschränkte Handlungsfähigkeit ihnen besser als früher gestattet, ihren vermöge der schlechten Erziehung ungezügelter antisozialen Neigungen und Leidenschaften eine freiere Bahn zu verschaffen, oder dass sie vorher noch nicht gelernt haben, durch beharrliche, redliche Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen.

Die *dritte* Altersstufe von 26 bis 30 Jahren ist eine Übergangsstufe von der jugendlichen zur männlichen Grossjährigkeit, in welcher die Erziehungsfehler sich immerhin noch geltend machen, andererseits aber die Schiffbrüche im Berufs- und Eheleben bereits als direkte Ursachen der erstmaligen Entgleisung aufzutreten beginnen.

Die *vierte* Altersstufe, die eigentlich vom 31. bis zum 50. Altersjahre andauert, die wir indessen behufs besserer Übersicht und Vergleichung mit den entsprechenden allgemeinen Bevölkerungsmengen¹⁾ in zwei zehnjährige Perioden abgeteilt haben, wird rücksichtlich der direkten Kausalität ihrer erstmaligen Straftaten von den beiden vorhin genannten des Schiffbruchs im Berufs- und Familienleben beherrscht. Daneben beginnen schon hier sexuelle Perversitäten aufzutreten, die bekanntlich in höherem Alter im Vergleich zur stark

abnehmenden allgemeinen Bevölkerungsmenge in ziemlich erheblicher Zunahme begriffen sind. Rücksichtlich des ursächlichen Moments des beruflichen Fiaskos schiene mir eine meines Wissens noch nirgends angehobene statistische Untersuchung äusserst wünschenswert, vermöge deren der Prozentsatz festgestellt würde, den die Konkursiten zur Zahl der jährlich zur Verurteilung gelangenden lukrativen Verbrechen und Vergehen liefern. Diese Untersuchung wäre meines Erachtens besonders auch in legislatorischer Hinsicht wünschenswert, weil sie einen Beitrag zu der Frage liefern würde, ob die Rehabilitation der Konkursiten nicht in erheblicher Weise gefördert würde, wenn sie ihrerseits einer ad hoc bestellten Vormundschaftsbehörde — oder sagen wir lieber Beistandschaftsbehörde, da die Benennung „Vormundschaft“ für erwachsene Personen einen etwas odiosen Beigeschmack hat — und Berufsbeiständen unterstellt würden. Mir scheint, der Nationalwohlstand und die nationale Moralität würde aus einer derartigen Einrichtung einen nicht zu verachtenden Gewinn ziehen.

In die letzte, die *sechste* Altersstufe, versetzen wir endlich alle über 50 Jahre alten erstmaligen Rechtsbrecher, bei welchen die Entgleisung aus bisher unbescholtenem Lebenswandel, mit Ausnahme der oben erwähnten sexuellen Perversitäten und der auch in diesem Alter noch zahlreich auftretenden beruflichen Verlegenheiten, auf allerlei Zufälligkeiten beruht, die sich nicht unter allgemeine Gesichtspunkte vereinigen lassen.

Wenn wir nun das statistische Resultat der Tab. V aus den soeben erörterten Gesichtspunkten untersuchen, so lässt uns schon der blosse Anblick der zwei ersten Zeilen jeder der Abteilungen A, B, C das grosse Übergewicht erkennen, das dem erzieherischen Einfluss (stets im weitesten Sinne verstanden) mit Rücksicht auf die Entwicklung der Pönalität und Kriminalität gegenüber den andern angeführten Momenten zukommt. Zahlenmässig ausgedrückt, lässt sich diese Tatsache in folgender Weise registrieren, wobei wir in obigem Sinn, der Kürze wegen, alle Rechtsbrecher, die ihre erste Straftat begangen haben, bevor sie 26jährig geworden sind, als „junge“ Personen bezeichnen wollen: Es beträgt nämlich der Prozentsatz dieser „Jungen“¹⁾ bei den Singularisten 38.88, bei den Neupluralisten 46.23, bei den Altpluralisten 58.89, im ganzen 53.03. Bei mehr als der Hälfte der während des st. Z. internierten Personen darf daher, die in irgendwelcher Weise verfehlte Erziehung direkt als Ursache ihrer Entgleisung angesprochen werden. Dass ihr auch bei den erst in vorgerückterem Alter vorkommenden Entgleisungen eine wenigstens mitbestimmende Rolle vielfach zuzu-

¹⁾ S. die kleine Tabelle pag. 197, Sp. 2.

¹⁾ Nach Tab. V Erg. Tab., Kol. 3 (pag. 182).

schreiben sein wird, dürfte wohl von niemand ernstlich in Abrede gestellt werden.

Aus der nachstehenden kleinen Tabelle lässt sich ein bemerkenswerter Vergleich zwischen der Pönalitätsentwicklung der minderjährigen und grossjährigen Jugend ziehen. Unverkennbar ist daraus ersichtlich, dass die Pönalität um so höher steigt, je früher der junge Mensch ihr anheimfällt, übrigens sozusagen eine Binsenwahrheit, die aber immer noch nicht die kriminalistischen Gesetzgeber von der Anwendung der auf minderjährige Rechtsbrecher so unheilvoll wirkenden Vergeltungsmaxime und von dem auf ihr beruhenden umständlichen Prozessverfahren abzubringen vermochte.

	Personen- zahl		Strafzahl		Durchschnitt- liche Strafzahl	
	der minderjährigen Jugend					
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
A. Zeile 1 der Tab. V	1,600	311	1,600	311	1.0	1.0
B. " 8 " " V	707	93	2,414	308	3.3	3.3
C. " 15 " " V	1,403	193	12,947	2,307	9.2	12.0
	3,710	597	16,961	2,926	4.6	4.7
	der grossjährigen Jugend					
A. Zeile 2 der Tab. V	2,195	376	2,195	376	1.0	1.0
B. " 9 " " V	891	94	2,792	268	3.1	2.9
C. " 16 " " V	1,149	155	10,894	1,780	9.5	11.5
	4,235	625	15,881	2,424	3.8	3.9

Die Rückfälligkeit der minderjährigen Rechtsbrecher.

(Hierzu die Tab. VI, VII und VIII, pag. 192, 194, 196.)

Klassifikation ihrer Delikte auf psychologischer Grundlage.

Das wichtigste Kennzeichen der Brauchbarkeit statistischer Tabellen besteht bekanntlich darin, dass die Gruppen, deren Bestandteile gezählt werden sollen, sich derart durch objektiv leicht wahrnehmbare Merkmale von einander unterscheiden, dass über die Zugehörigkeit der abgezählten Bestandteile zu ihrer jeweiligen Gruppe kein Zweifel bestehen kann. Die Frage nun, ob die in obiger Überschrift genannte „psychologische Grundlage“ zur Rubrizierung von Straftaten derart beschaffen sei, dass sich aus ihr der soeben erwähnten Anforderung entsprechende Resultate gewinnen lassen, dürfte von seite statistisch erfahrener Leser eher verneint als bejaht werden, woraus sich für mich die dringende Nötigung ergibt, wo möglich den Beweis zu leisten, dass auch auf einem mit psychologischen Bausteinen angelegten Fundament ein dem Zwecke der Überschrift entsprechendes statistisches

Gebäude sich errichten lasse, sofern die Bausteine einem zweckdienlichen Material entnommen werden. Aus welchem Steinbruch wir dasselbe gewinnen, soll nun in den nachfolgenden Zeilen dargetan werden.

Die psychische Kausalitätsreihe, die jedem aus einer bewusst ausgeführten Handlung hervorgehenden Tatbestand zugrunde liegt, lässt sich in folgende Phasen zerlegen:

1. Das erste Glied dieser Reihe ist jene Eigenschaft eines Individuums, die der gemeine Sprachgebrauch als dessen *Charakter* bezeichnet. In ihm verkörpert sich eben jenes Kunstwerk der Erziehung oder Verziehung, von dem wir im vorigen Abschnitt gesprochen haben, zu dessen Bildung die angeborenen Anlagen das Material geliefert haben. Wir werden daher den Charakter wohl am besten als „Gesamtheit aller gewohnheitsmässig zur Erscheinung tretenden psychischen Eigenschaften eines Individuums“ definieren.

2. In dem Charakter wurzelt das *Motiv*, ein vielfach missbrauchter Ausdruck, den ich einzig und allein auf die aus dem Charakter hervorgegangenen, durch allerlei Erlebnisse speziell nach dieser oder jener Richtung ausgebildete Neigung zu gewissen Handlungen bezogen wissen will. Das gemeinsame Merkmal aller dieser Handlungen besteht darin, dass sie, obwohl durch die verschiedenartigsten Umstände veranlasst, fast immer zu *Tatbeständen gleicher oder ähnlicher Art* führen. Als Motive sind daher beispielsweise zu nennen: Habsucht, Verschwendungssucht, Trunksucht, Rachsucht, Jähzorn, sexuelle Sinnenlust etc.

3. Aus dem Motiv entspringt, stets durch ein spezielles Erlebnis veranlasst, die logische Verknüpfung von Erinnerungsvorstellungen und sodann deren Kombination zu einer *Zwecksvorstellung*, aus welcher dann die demnächst zu nennende vorletzte Phase des den Tatbestand herbeiführenden psychischen Vorgangs hervorgeht. Die Zeitdauer, in welcher sich diese dritte Phase abspielt, ist bekanntlich eine in den weitesten Gängen schwankende. Meistens geht sie blitzartig schnell in die nächste Phase über, kann aber andererseits nicht nur Minuten und Stunden, sondern auch Monate, ja Jahre lang dauern. In den Fällen kürzester Dauer pflegt sie von den Beamten, die sich mit strafrechtlichen Tatbeständen zu befassen haben, gänzlich vernachlässigt zu werden, ob zum Vorteil oder Nachteil der Untersuchung wollen wir dahingestellt sein lassen. Die Behauptung aber, dass sie bei normaler Geistesverfassung tatsächlich immer existiert, werden die gelehrten Psychologen wohl kaum in Abrede stellen. Zu erwähnen bleibt noch, dass die längere Zeit und hartnäckig festgehaltene Zwecksvorstellung im Straf-

recht, wie auch im gemeinem Sprachgebrauch, als „Vorsatz“ bezeichnet wird¹⁾.

4. Der Zwecksvorstellung folgt unmittelbar, aber wie gesagt nach kürzerer oder längerer Zeit, ein psychischer Vorgang, den man zusammenfassend als *Absicht* bezeichnen kann, der aber im Grunde in nichts anderm, als in einer oder in einer Reihe von Zwecksvorstellungen besteht, welche die Besitzergreifung der Kunstmittel oder die Anwendung der von Natur dem Täter zur Verfügung stehenden Mittel zum Gegenstand haben, vermöge welcher die Verwirklichung der Zwecksvorstellung sich ermöglichen lässt.

5. Jedenfalls verursacht die Absicht die zur Entstehung eines Tatbestandes erforderliche *Willensbetätigung* mit seiner dem galvanischen Nervenstrom erregenden Wirkung, welche die animalischen Bewegungsorgane in jene Tätigkeit versetzt, welche die Besitzergreifung und zur Verfolgung des Zweckes geeignete Anwendung des Mittels oder der Mittel bewirkt, mittelst deren ein Erfolg herbeigeführt wird, der sich als der objektiv wahrnehmbare Tatbestand darstellt.

Dass von diesen Phasen des dem Tatbestande vorausgehenden Prozesses nur die vierte derselben brauchbares Material zu statistischer Verwendung zu liefern vermag, dürfte sich an einem einfachen, dem täglichen Leben entnommenen Beispiel klärlich dartun lassen.

Ein in meiner Hand befindliches brennendes Zündhölzchen sei der von einer anderen Person wahrgenommene Tatbestand, so kann der Beobachter zunächst nichts anderes daraus erschliessen, als dass ich die Absicht hatte, eine Flamme zu erzeugen. Folgen nun aber die weitem Tatbestände einer in meinem Munde befindlichen Zigarre und das Glimmens derselben, beides Erzeugnisse neuer dem Zweck des Rauchens dienender Absichten und Willenstätigkeiten, so wird dieser Zweck mit aller wünschbaren Sicherheit erkennbar und weiter zurück auch das in der Befriedigung eines Triebes bestehende Motiv und noch weiter zurück wird der Beobachter bei mir die Gewohnheit des Rauchens, demnach einen Bestandteil meines Charakters als erste Phase in der den Tatbeständen vorausgehenden psychischen Kausalitätsreihe, wenigstens vermutungsweise annehmen dürfen.

Nun beachte man aber in dem soeben erwähnten Beispiel folgendes: Das brennende Zündhölzchen ist

an und für sich noch kein Bestand einer „Tat“; es wird erst dadurch zu einer solchen, dass der Beobachter den brennenden Zustand des Hölzchens zu meiner Person als Verursacher des Brandes, demnach als „Täter“ in Beziehung zu setzen in der Lage war. Ebenso wenig als der rauchende Trümmerhaufen eines Hauses ein Tatbestand ist, sondern eine unlogischer Weise als Tatsache bezeichnete objektiv wahrgenommene Erscheinung, die wir erst dann als einen „Tatbestand“ bezeichnen dürfen, wenn wir imstande sind, diese Erscheinung als Folge einer mit Wissen und Willen, d. h. *absichtlich* begangenen Handlung, demnach als Tat zu erkennen.

Sofern sich nun eine wahrgenommene sogenannte Tatsache als ein „Tatbestand“ herausstellt, so tritt an die strafrichterliche Untersuchung sofort die unumgängliche Frage heran, ob der Tatbestand als Folge der Ausführung einer rechtsbrecherischen *Absicht* anzusehen ist, und sofern diese Frage bejaht wird, so knüpft sich hieran unmittelbar die weitere Frage, welcher Art die beabsichtigte Rechtsverletzung war, die den Tatbestand herbeigeführt hat, mit andern Worten die Frage, *in welcher Absicht der Täter die ihm zustehenden Rechte missbraucht oder die einer andern Person zustehenden Rechte verletzt hat.*

Sofern man nun der bereits auf pag. 176, Sp. 2, gekennzeichneten Einteilung der persönlichen Rechte in das Recht 1. auf wirtschaftlichen, 2. auf körperlichen, 3. auf ethischen, vulgo sittlichen Besitz beistimmt, so lässt sich meines Erachtens die Klassifikation der Delikte nach der Absicht des Täters, irgend eines dieser Rechte zu missbrauchen oder zu verletzen, mindestens ebenso zwanglos durchführen, als es bei der üblichen Klassifikation nach der Natur des verletzten Rechtsgutes der Fall ist.

Im grossen und ganzen ist der materielle Unterschied dieser Art der Klassifikation von der bisher üblichen nur ein sehr geringer, da in den Strafgesetzbüchern die grosse Menge der eigentlichen Schädigungsdelikte in den drei Kategorien der Delikte gegen das Vermögen, gegen die Person und gegen die Sittlichkeit untergebracht werden, die, eine einzige Ausnahme abgerechnet, der obigen Einteilung der Delikte in die Verletzungen der verschiedenen Persönlichkeitsrechte ziemlich genau entsprechen. Der wesentliche Unterschied liegt vielmehr darin, dass meine Klassifikation sofort den Ausblick auf die psychische Qualifikation des Delikts und des Delinquenten eröffnet, ein Umstand, der namentlich für die rationelle Anlage einer Rückfallstatistik sehr erheblich ins Gewicht fällt. Die soeben erwähnte „Ausnahme“ ist insbesondere geeignet, diesen Unterschied zu beleuchten. Sie betrifft das Delikt der sogenannten Sach- oder Eigentumsbeschädigung. Die Straf-

¹⁾ Im Strafgesetzbuch des Kantons Bern lautet Art. 126 (Totschlag): „Wer vorsätzlich aber ohne Vorbedacht einen Menschen tötet“ etc. Hier sollte es doch wohl heissen: „Wer absichtlich aber ohne Vorbedacht“ etc. Denn ein Vorsatz ohne Vorbedacht ist undenkbar, wohl aber eine Absicht. Diese unlogische Formulierung des Art. 126 ist eine willkommene und vielbenutzte Hintertür für die Verteidiger wirklicher Mörder, so im berühmten Fall der Tatiana Leontieff.

gesetzbücher reihen dieses Delikt selbstverständlich in die Vergehen oder Verbrechen gegen das „Vermögen“ ein, wir dagegen halten dasselbe für eine beabsichtigte Verletzung des körperlichen Besitzrechtes, zu welchem wir nicht nur das Recht auf den unversehrten Besitz des eigenen Körpers, sondern auch aller übrigen im rechtmässigen Besitze einer Person befindlichen Gegenstände rechnen, mögen sie einen Vermögenswert oder keinen haben.

Als Motive solcher Delikte sind denkbar: Muthwillen, Rohheit, Bosheit, Rachsucht, Jähzorn etc., aber niemals Arbeitsscheu, Habsucht, Verschwendungssucht etc. Dass die Absicht derartiger Delikte nicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, sondern auf die materielle Schädigung eines körperlich greifbaren Besitzes gerichtet ist, kann doch unmöglich bezweifelt werden. Man sollte nun meinen, dass es für jeden vernünftigen Menschen einleuchtend sei, dass eine Sachbeschädigung in qualitativer Beziehung strafrechtlich ganz anders zu beurteilen und zu behandeln sei, als z. B. Betrug oder Diebstahl, aber —!

Ein fernerer Umstand, der meine Klassifikation von der gewöhnlichen namentlich mit Rücksicht auf die Anwendung der Sicherungsmaxime an Stelle der Vergeltungsmaxime recht wesentlich unterscheidet, liegt darin, dass „Drohung, Bedrohung“ und der zufälligerweise erfolglose „Versuch“ auf Grundlage ihrer Absicht als ebenso schwere Verbrechen, wie die erfolgreiche Tat zu verurteilen sind. Dass unzählbare Unglücksfälle verhütet werden könnten, wenn derartige D. anstatt mit einer Geldstrafe und einigen Monaten „angemessener Beschäftigung“ im sogenannten Korrektionshause bestraft zu werden, im gegebenen Falle nach Sicherungsrecht auf *unbestimmte* Zeit an den Schatten gesetzt würden, unterliegt doch wahrlich keinem Zweifel.

Ich gebe andererseits ja gerne zu, dass man bei meiner Klassifikation vielleicht öfter als bei der üblichen im Zweifel sein kann, in welche Klasse ein gegebenes Delikt einzureihen sei, schon deshalb, weil in den Strafgesetzbüchern sämtliche Delikte, die überhaupt vorkommen können, namentlich aufgeführt werden und demgemäss wohl oder übel, in irgend einem der vorhandenen Klassenfächer sich untergebracht befinden. Dieser Zweifel wird namentlich bei Idealkonkurrenz mehrerer Absichten stattfinden; allein im allgemeinen ist diese Idealkonkurrenz durch die Mittel bedingt, deren sich der D. bedient hat, um seiner Totalabsicht zum Erfolg zu verhelfen, über welche nur selten ein Zweifel obwalten wird und die dann als Bestimmungsgrund zur Klassifikation zu gelten hat, so z. B. beim Einbruchsdiebstahl, Raub und Raubmord, wo stets die Totalabsicht auf rechtswidrige Bereicherung, daher auf Verletzung der wirtschaftlichen Persönlichkeit gerichtet

ist, aber allerdings besonders beim Raubmord die Nebenabsicht der Körperverletzung, die nur als Mittel zur Erzielung des Erfolges in Wirkung trat, derart das Interesse in Anspruch nimmt, dass man geneigt ist, die Totalabsicht als *quantité négligeable* zu behandeln. Trotzdem ist der Raubmord, wie auch die andern obgenannten Delikte, entschieden den Verletzungen der wirtschaftlichen Persönlichkeit gemäss seiner Absicht beizuzählen, aber allerdings wie nach Vergeltungsrecht, so um so mehr nach Sicherungsrecht unter starker quantitativer, eventuell auch qualitativer, durch die Idealkonkurrenz bedingter Verschärfung der Strafe. — Ein Verdienst wenigstens wird man meines Erachtens meiner Klassifikation kaum absprechen können, darin bestehend, dass jene Delikte, welche am häufigsten zu Rückfällen in Delikte psychisch nahe verwandter Art prädisponieren, in leicht zu überblickender Weise rubriziert werden.

Das nachstehende Schema versinnlicht nun meine Gruppierung der Delikte, wonach eine diesem Schema angepasste Aufzählung sämtlicher in mein Materialregister der D. aufgenommenen, demnach tatsächlich von ihnen bis zum Schlusse des st. Z. begangenen Delikte folgen wird. Hierbei werden bei jedem Delikt die Paragraphen der demnächst anzuführenden Strafgesetzbücher zitiert werden, unter welchen das betreffende Delikt daselbst figurirt. Es wird dies dem Leser am besten befähigen, eine vergleichende Wertschätzung meiner Klassifikation mit derjenigen jener Strafgesetzbücher vorzunehmen.

Erste Abteilung. Delikte, deren Tatbestand die Absicht des Täters enthüllt, das Recht einer andern Person auf den Besitz irgend welchen Rechtsgutes zu verletzen, den *animus nocendi*, Schädigungsdelikte (Verbrechen und Vergehen).

Gruppe 1. *Lukrativdelikte*. Sie enthüllen den *animus lucrandi*, d. h. die Absicht des Täters auf eigene rechtswidrige Bereicherung auf Kosten einer andern Person.

Gruppe 2. *Aggressivdelikte*. Sie enthüllen den *animus aggressivus*, d. h. die Absicht des Täters auf gewaltsame Weise ein im Besitze einer andern Person befindliches materiell greifbares Rechtsgut zu schädigen oder zu vernichten.

Gruppe 3. *Sexualdelikte*. Sie enthüllen den *animus libidosus*, d. h. die Absicht des Täters auf rechtswidrige Betätigung des Geschlechtstriebes, die ohne Schädigung des moralischen Existenzrechtes einer Person an ihr auszuführen unmöglich ist.

Zweite Abteilung. Delikte, deren Tatbestand die Absicht des Täters enthüllt, die ihm zustehenden persönlichen Rechte ohne wesentliche Schädigung

anderer persönlicher Rechte zu missbrauchen, animus non parendi (Übertretungsdelikte).

Gruppe 4. *Offensivdelikte*. Sie enthüllen den animus non parendi offensivus, d. h. die Absicht des Täters, durch Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und andere den Verkehrsfrieden störende Handlungen den behördlichen Verordnungen aktiven Widerstand zu leisten.

Gruppe 5. *Inoffensivdelikte*. Sie enthüllen den animus non parendi inoffensivus, d. h. die Absicht des Täters, die im Interesse des regelmässigen Verkehrs erlassenen behördlichen Verordnungen ohne aktiven Widerstand zu umgehen oder sich der strafrechtlichen Wirkung ihrer Handlungen auf möglichst unbemerkbare Weise zu entziehen.

Dritte Abteilung. Alle möglichen anderen Delikte, deren Tatbestand nicht gestattet, sie in eine der soeben aufgezählten Gruppen einzureihen. Es sind dieses alles Delikte, die nur selten zu Rückfällen in psychisch verwandte rechtsbrecherische Handlungen Anlass geben und daher für meine ausschliesslich der Rückfälligkeit gewidmete Studie nicht verwendbar waren.

Gruppe 6. *Varia*. Delikte, deren Tatbestand irgend eine andere, in keine der vorhin aufgezählten Absichten einzureihende Absicht enthüllt.

Dem Verzeichnis der in diesen Rahmen eingespannten Delikte möge folgende Bemerkung vorangeschickt werden. Der Leser wird darin nicht selten mehr oder minder auffällige Inkongruenzen mit obigem Schema bemerken. Namentlich kommen solche in der Gruppe der Sexualdelikte und Offensivdelikte vor. Unter den ersteren ist die „widernatürliche Unzucht“ und die „Blutschande“ zu nennen. Sofern sich der D. nicht der Verführung, der Nötigung oder anderer Zwangsmittel bedient hat, um seine Absicht auszuführen, so können sie doch unmöglich als Schädigungsdelikte, höchstens als mehr oder minder schwere Übertretungsdelikte bezeichnet werden. Wir haben sie trotzdem als unzweifelhafte Sexualvergehen in diese Abteilung aufgenommen, weil sie eben tatsächlich mit sogar schweren Strafen geahndet werden. Das Delikt der Kuppelei figuriert ebenfalls unter den Sexualdelikten, das nach Absicht und Zweck eher unter die Luokrativdelikte gehörte. Seine enge Beziehung zum Sexualleben mag es rechtfertigen, dass es dieser Gruppe zugezählt wurde. Selbstverständlich kommt dieses Delikt bei Minderjährigen gar nicht vor. Allein man erinnere sich stets, dass die nach Altersstufen abgeteilten Tabellen sich nach dem Alter des D. bei seinem *erstmaligen* Delikt richten und nicht danach, in welchem Alter seine spätern Delikte verübt wurden. Ein Weib z. B., das 18jährig als erstmaliges Delikt einen Diebstahl beging, sodann 30jährig wegen Bordellhaltens bestraft wurde,

wird auf Tab. VI sowohl als Luokrativdelinquentin, wie auch als Sexualdelinquentin gezählt usw.

In die Gruppe der Offensivdelikte wurden auch Verleumdung, Beleidigung, Beschimpfung, Widersetzlichkeit gegen Amtspersonen aufgenommen, weil sie äusserst häufig in Realkonkurrenz mit andern zu häufigen Rückfällen Anlass gebenden Offensivdelikten treten, obschon sie in den meisten Strafgesetzbüchern nicht unter den Übertretungsdelikten, sondern bald in dieser, bald in jener Kategorie von Vergehen untergebracht werden.

In die Gruppe der Inoffensivdelikte habe ich u. a. die Prostitution und das Konkubinat aufgenommen, von der Ansicht ausgehend, dass diese Delikte erstens keine Schädigungsdelikte sind, und dass namentlich die Prostitution grösstenteils nicht in direkt sexueller Absicht, sondern um mühelos den Lebensunterhalt zu verdienen, betrieben wird, daher der männlichen Vagantität gleich zu setzen ist. Bevor wir das Verzeichnis beginnen, seien noch die Strafgesetzbücher angeführt, die wir zum Vergleiche heranziehen. Es sind dies:

1. Strafgesetzbuch für den Kanton Bern, 1866, mit KB abgekürzt.

2. Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 1908, mit Sch abgekürzt.

3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1870, (20. Auflage 1900), mit DR abgekürzt.

Gruppe 1. *Fälschung von Wertschriften, Fälschmünzerei, Fälschung von Milch und andern Lebensmitteln* stimmt im allgemeinen überein mit KB, Buch III, Tit. VI. Abschn. I. (ausgenommen Art. 111 und 112 Fälschung von Pässen, Marschrouten, Wanderbüchern, Dienstzeugnissen etc., die nach Gruppe 6 versetzt sind). Die Fälschung von Lebensmitteln findet im KB keine spezielle Berücksichtigung, ferner mit Sch. Buch I. Von den Verbrechen. Bes. Teil, Abschn. X. Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr und mit Buch II. Von den Übertretungen. Bes. Teil, Art. 268 bis 274, ferner mit DR. Teil II, Abschn. VIII und Abschn. XXIII. — *Betrug, Prellerei, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauch, Hehlerei, Begünstigung, betrügerischer und leichtsinniger Geldstag*: KB. I. c., Tit. XI, Abschn. III und Tit. XII, Abschn. I und II, ferner Sch. Buch I, bes. Teil, Abschn. II. Verbrechen gegen das Vermögen. Art. 85, 86, 87, 90, 94, 98, 99, Buch II, 247 und 252; ferner DR, II. Abschn. XIX, Art. 246, Abschn. XXI und XXII. — *Entwendung, Diebstahl, Erpressung, Raub, Raubmord*¹⁾: KB, I. c., Tit. XI, Abschn. I und II. Sch, Buch I, bes. Teil, Abschn. II, Art. 83, 84, 91, Buch II, Art. 246; ferner DR, II, Abschn. XIX (ausgenommen Art. 246), Abschn. XX.

¹⁾ In der Statistik der Tab. VIII und IX wird der Raubmörder und Raubmord sowohl in der Gruppe der Luokrativdelikte wie in die Gruppe der Aggressivdelikte eingereiht.

Der Raubmord wird in keinem der drei Strafgesetzbücher speziell erwähnt; nur im Sch (Abschn. I, Verbrechen gegen Leib und Leben, Art. 64): „Tötet der Täter aus Habgier“ etc.

Gruppe 2. Von vornherein sei hier bemerkt, dass ich die schädigenden Fahrlässigkeitsdelikte aus dieser Gruppe vollständig ausschalte, da der Tatbestand hier stets eine Absicht enthüllt, die mit einer Schädigung im allgemeinen nicht das geringste gemein hat. Allerdings gibt es besondere, heutzutage aktuell gewordene Fahrlässigkeitsdelikte, bei welchen eine gewissermassen schädigende Absicht sich nicht gerade bestreiten lässt, wenn sie nämlich dahin geht, den öffentlichen Verkehr sichernde Verordnungen zu verachten zum Zwecke der Befriedigung des Ehrgeizes oder der Vergnügungssucht — Automobilismus und Velozipedismus. Abgesehen hiervon ist doch wahrlich Gefangenschaft im sog. Korrekthaus die denkbar widersinnigste Strafe für Fahrlässigkeitsdelikte. Eine den Schadenersatz erheblich übersteigende Geldstrafe und bei Berufsfahrlässigkeiten Entziehung der Berufsberechtigung auf kürzere oder längere Zeit, eventuell Verpflichtung zu besserer Erlernung des Berufs wären doch gewiss psychologisch rationellere Strafen für derartige D. als die Gewöhnung an meist sehr „unangemessene“ Arbeit im sog. Korrekthause. Die Delikte, die wir in diese Gruppe einreihen, sind folgende:¹⁾

Eigentums-(Sach-)beschädigung, Brandstiftung. KB, Tit. X. Sch, I, bes. Teil, Abschn. II. Verbrechen gegen das Vermögen Art. 88. II, bes. Teil, Art. 248. I, Abschn. VII. Gemeingefährliche Verbrechen Art. 143. DR, II, Abschn. XXVI, XXVII, Art. 306—310. — *Drohung und Bedrohung*²⁾, *Messerzücken* KB, III, Tit. V. Friedensstörungen Art. 98, 99. Sch, I, c., Abschn. IV. Verbrechen gegen die Freiheit Art. 110. DR, II, Abschn. XVIII. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit Art. 98, 99, Abschn. XXIX, Art. 367, Ziffer 10. — *Misshandlung*, im KB stehender Ausdruck für Körperverletzung, *Schlägerei, Raufhandel, Missbrauch des Züchtigungsrechts* KB, III, Tit. VII, Abschn. II, Art. 139, 146. Sch, I, bes. Teil, Abschn. I. Verbrechen gegen Leib und Leben Art. 74—78, 80. DR, II, Abschn. XVII. Körperverletzung Art. 223—233. — *Totschlag, Mord, Kindestötung*³⁾

¹⁾ Ich führe hier, wie in allen übrigen Gruppen, nur diejenigen Delikte an, die sich in meinem Materialregister als tatsächlich begangen verzeichnet sind.

²⁾ In den Urteilsformularen findet sich niemals eine Angabe über die Drohungsabsicht. Wir haben sie in Gruppe 2 unter der Voraussetzung aufgenommen, dass dabei meistens eine körperlich-schädigende Tat beabsichtigt sei.

³⁾ Den einfachen Mord und Kindsmord würden wir bei einer neuen Behandlung des Rückfallproblems unter die Gruppe Varia versetzen, weil diese Verbrechen nur höchst selten zur Rückfalls-

KB, III, Tit. VII, Abschn. I. Strafbare Handlungen gegen das Leben Art. 123, 126, 129. Sch, I, c., Abschn. I, Art. 64, 67. DR, II, Abschn. XVI, Art. 211—217.

Gruppe 3. *Verbreitung pornographischer Schriften, öffentliche Verletzungen der Schamhaftigkeit.* Es wären diese Delikte, meiner Klassifikation gemäss, eigentlich richtiger den Übertretungen beizuzählen, da zunächst die Absicht der Täter doch wohl dahin geht, behördliche Verordnungen, die im Interesse des öffentlichen Wohls erlassen werden, zu missachten und eine persönliche Schädigungsabsicht sich aus derartigen Tatbeständen nicht wohl herausdünfteln lässt. Da indessen der sexuelle Charakter diesen Delikten nicht abgesprochen werden kann, so habe ich sie immerhin in diese Gruppe aufgenommen. KB, III, Tit. VIII, Art. 161, 162. Sch, I, bes. Teil, Abschn. V, Art. 135, 136. DR, II, Abschn. XIII, Art. 183, 184. — *Widernatürliche Unzucht, Blutschande.* Über die Stellung dieser Delikte haben wir uns bereits auf pag. 188, Sp. 1, ausgesprochen. KB, I, c., Art. 162¹⁾, 167. Sch, I, c., Art. 126, „widernatürliche Unzucht mit Unmündigen“ gehört selbstverständlich unstreitig hierher und nicht zu den Übertretungsdelikten; eine andere Form der widernatürlichen Unzucht wird im Sch nicht angeführt. Abschn. VI, Verbrechen gegen die Familie, Art. 137 (Blutschande). DR, I, c., Art. 173, 175. — *Unsittlichkeit mit jungen Leuten* begeht nach Art. 165 des KB „wer mit jungen Leuten des einen oder andern Geschlechts unter sechzehn Jahren unzüchtige Handlungen begeht“. Alle möglichen sexuellen Manipulationen ad vaginam oder ad anum, sowohl die von älteren Wüstlingen an geschlechtsunreifen Kindern verübten als diejenigen junger und jüngster Leute untereinander scheinen von der bernischen Strafjustiz in dieser Rumpelkammer vereinigt zu werden. In meinem Strafregister figurirt u. a., und ja nicht etwa irrtümlicherweise, ein 12jähriger Knabe, der wegen „Unsittlichkeit mit jungen Leuten“ mit 2 Tagen Gefängnis bestraft wurde. Allerdings ereignete sich dieser Straffall bereits im Jahre 1896, also zu einer Zeit, in welcher die bernische Strafjustiz noch etwas weniger kulturbeleckt war als heutzutage, wo das strafmündige Alter von 12 auf 14 Jahre hinaufgesetzt ist. Allein auch heute noch treibt dieses so fein ausgedachte Strafmotiv ganz wunderliche Blüten. Es kommt z. B. gar nicht selten vor, dass 16jährige Knaben, die mit 15jährigen geschlechtsreifen Mädchen bei sexueller

eigenschaft eines D. in Beziehung treten, während Totschlag, Raubmord und Lustmord sehr häufig den Abschluss einer Reihe von Vorstrafen bilden.

¹⁾ Merkwürdigerweise wird im KB die widernatürliche Unzucht nur nebenbei im Art. 162, der von der Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit handelt, erwähnt, wo man dieses Delikt am allerwenigsten suchen würde.

Kurzweil ertappt werden, dem Strafmotiv der „Unsittlichkeit mit jungen Leuten“ mehrere Tage oder Wochen Gefangenschaft zu verdanken haben, während alte Wüstlinge, die mit *geschlechtsunreifen* Kindern sich sexuell „amüsieren“, allerdings mit den nach Art. 165 zulässigen härtern, aber gewöhnlich noch viel zu geringen Strafen bedacht werden. *Unzucht mit Kindern* kommt, wie gesagt, im KB nicht vor. Sch I. c., Art. 122, 123, DR I. c., Art. 174, Ziffer 1, Art. 176, Ziffer 3. — *Notzucht, gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit, Schändung* KB I. c., Art. 170—173. Sch I. c., Art. 118—121, 125, 126. DR I. c., Art. 174, Ziffer 2 und 3, Art. 176, Ziffer 1 und 2, Art. 177, 178. — *Gewerbmässige Kuppelei*¹⁾ KB I. c., Art. 168. Sch I. c., Art. 129—134. DR I. c., Art. 180, 181.

Gruppe 4. *Aufruhr, Widersetzlichkeit* KB III, Tit. II, Art. 71—76. Sch I. c., Abschn. XV. Verbrechen gegen die Staatsgewalt Art. 200—202. DR, II, Abschn. VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt Art. 113, 115, 116. — *Gefangenenbefreiung* KB I. c., Art. 77. Sch I. c., Abschn. XVI. Verbrechen gegen Strafverfolgung und Strafvollzug Art. 213. DR I. c., Art. 120. — *Entweichung* KB I. c., Art. 80. — *Tätlichkeiten* KB, IV, Abschn. IV, Ziffer 5. Sch, Art. 244. — *Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung*²⁾ KB, III, Tit. IX, Art. 177—180, IV, Tit. II, Abschn. IV, Art. 256, Ziffer 4. Sch, I, bes. Teil, Abschn. III, Art. 105—108, II, bes. Teil, Art. 258. DR, I. c., Abschn. XIV, Art. 185, 186. — *Hausfriedensbruch, Hausrechtsverletzung* KB, III, Tit. V. Friedensstörungen Art. 95. Sch, I, bes. Teil, Abschn. IV, Verbrechen gegen die Freiheit, Art. 116. DR, II, Abschn. VII. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, Art. 123. — *Störung der öffentlichen Ruhe, von Wahlversammlungen, des Gottesdienstes* KB I. c., Art. 93, 97, Tit. III. Strafbare Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen Art. 86. Sch I, bes. Teil, Abschn. XI. Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden Art. 187, Abschn. XIV. Verbrechen gegen den Volkswillen Art. 198; II, bes. Teil, Art. 276. DR, Abschn. XXIX, Art. 360, Ziffer 11. — *Ärgerniss, Skandal, Nachtlärm, Trunkenheit*, KB, IV, Tit. II, Abschn. IV, Art. 256, Ziffer 6, 13. Sch, II, bes. Teil, Art. 278. — *Tierquälerei* Sch I. c., Art. 280. DR, XXIX, Art. 360, Ziffer 13.

¹⁾ Siehe hierüber auch pag. 188, Sp. 1.

²⁾ Siehe hierüber die Bemerkung pag. 188, Sp. 2. — Die Schädigung der Ehre, wie auch die Sexualdelikte als Schädigung der moralischen Existenz und Entwicklung einer andern Person sollten meines Erachtens stets mit Ehrverlust auf kürzere oder längere Zeit, eventuell auf Lebenszeit bestraft werden, die letztern, wenn Idealkonkurrenz mit gewaltsamem Angriff wenn auch ohne Körperverletzung (Hymen perforatum), selbstverständlich in Verbindung mit peinlicher Strafe nach Vergeltungsrecht bei primärem Delikt, nach Sicherungsrecht bei Rückfall.

Gruppe 5. *Verweisungsbruch* KB, III, Tit. II. Aufruhr und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen Art. 81. Sch, I, bes. Teil, Abschn. XIV. Verbrechen gegen die Staatsgewalt Art. 56. DR, Abschn. XXIX. Art. 361, Ziffer 2. — *Landstreicherei, Bettel* KB, Gesetz über die Armenpolizei, Art. 17, 18, 25, 26. Sch, II, Art. 279. DR, Abschn. XXIX, Art. 361. Ziffer 3, 4, 5. *Alimentationsdelikte* KB I. c., Art. 23, 25, 26. Sch, II, Art. 264. DR I. c., Ziffer 10. *Übertretung des Wirtshausverbots* KB, III, Tit. II, Art. 82. Sch, II, Art. 285. — *Konkubinat, gewerbmässige Unzucht* KB, III, Tit. VIII, Art. 163, 164. Sch, nichts. DR I. c., Ziffer 6.

Gruppe 6. Enthält, wie oben bereits erwähnt, sämtliche Fahrlässigkeitsdelikte, deren Zitate aus den Strafgesetzbüchern daher überflüssig sind. Über das Strafmotiv der Fahrlässigkeit siehe KB, II, Tit. I, Art. 29. Sch, Art. 19—21. DR, I, Abschn. IV, Art. 59. Im übrigen reihe ich in Gruppe 6 alle jene Delikte ein, die zu Rückfällen gar keinen oder nur in seltenen Fällen Anlass bieten, demnach Delikte, deren Tatbestände Absichten enthüllen, die nicht auf gewohnheitsmässige Verwirklichung gerichtet sind, sondern durch spezielle Erlebnisse veranlasst waren. Ein einziges gewohnheitsmässiges und zwar unzweifelhaft „lukratives“ Delikt, nämlich den *Schmuggel* haben wir hier eingereiht, weil sein Vorkommen sich ausschliesslich auf Grenzgebiete beschränkt und somit den statistischen Saldo dieser Gruppe ungebührlich belastet hätte. Im übrigen teilen wir nachstehend das Verzeichnis dieser Delikte mit, soweit sich solche in unserem Materialregister vorfinden, in ihrer Benennung und Reihenfolge dem KB folgend, jedoch auf Zitation der betreffenden Artikel dieses und der andern benützten Strafgesetzbücher verzichtend:

Amtsanmassung, Wahlbetrug, Bestechung. — Unerlaubte Selbsthülfe. — Fälschung von allerlei Legitimationspapieren. — Meineid, falsche Aussage, falsches Zeugnis. — Niederkunftsverheimlichung, Kindesaussetzung, Abtreibung der Leibesfrucht und Beihülfe dazu. — Entführung Minderjähriger. — Bigamie, Ehebruch. — Falsche Anzeige. Nach Sch sind ferner noch zu nennen: Zweikampf. — Gesundheits- und Lebensgefährdung (zum Teil im Delikt „Sachbeschädigung“ mitenthaltend).

Dem Abschluss dieses Verzeichnisses muss ich die Bemerkung anschliessen, dass ich mir keineswegs anmasse, die Herren Juristen, die ich mir zumeist als Leser und Kritiker meiner Studie denke, durch die Beifügung der Zitate aus den angeführten Gesetzbüchern belehren zu wollen, sondern dass dieselbe ausschliesslich dem Zwecke dienen soll, den Beweis zu leisten, dass eine rationelle Klassifikation der Delikte nach ihrem Objekt mindestens auf ebenso grosse Schwierigkeiten stösst, als mir die subjektive Klassifikation nach

der Absicht des Delinquenten unstreitig auch bereitet hat. Weiteres hierüber der eventuell zu erwartenden Kritik meiner Studie anheim stellend, wende mich zur Motivierung der Einteilung der nachfolgenden Tabellen nach der Altersstufe der minderjährigen Delinquenten, denen sie ausschliesslich gewidmet sind.

Als Einleitung in das tabellarische Studium dieses Abschnittes dient uns zunächst die Tabelle VI zur Übersicht über die Pönalität der gesamten jugendlichen Sträflingswelt, welcher wir auch die 21 bis 25 Jahre alten Sträflinge angliedern.

Der Zweck der Tabelle geht in erster Linie dahin, die Grundzahlen zu liefern, mittelst deren die Gruppenzahlen der demnächst folgenden Tabelle in prozentualische Verhältnisse zu den die Gesamtheit der minderjährigen D. betreffenden Zahlen bringen lassen, nicht zum Geringsten aber auch dahin, den zahlenmässigen Beweis zu liefern, dass die kräftige Reform der Jugendfürsorge nicht nur im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, sondern entgegen der landläufigen Meinung sogar im Interesse des Fiskus beförderlichst an die Hand genommen werden sollte. Die Mitteilung der nachstehenden prozentualischen Berechnungen¹⁾ wird die kausale Beziehung zwischen erstmalig in der Jugend begangenen Fehlritten und allgemeiner Pönalität ins hellste Licht führen.

Zum erstenmal interniert im Alter der	Personen Internate Männlich	Personen Internate Weiblich	Personen Internate Zusammen
Minderjährigkeit	21.5 30.1	19.7 29.7	21.2 30.6
Jugendlichen Grossjährigkeit	24.5 28.2	26.0 24.6	23.4 27.6
Zusammen	46.0 58.3	45.7 54.3	44.6 57.6

(Im Verhältnis zu 100 der jeweiligen betreffenden Gesamtmenge der Sträflinge und ihrer Verurteilungsfälle.)

Man beachte hierbei auch die interessante Tatsache, dass gegenüber dem grössern personellen Prozentsatz der jugendlichen Grossjährigen, deren Internierungsprozentsatz bedeutend kleiner ist, als derjenige der Minderjährigen, meines Erachtens ein vollgültiger Beweis, dass die Ursache der Kriminalität der jungen grossjährigen D. nirgends anders als in deren mangelhaften Erziehung zu suchen ist. Denn sonst müsste unfehlbar der Prozentsatz der Internierungen dem Prozentsatz der Personen ungefähr entsprechend ansteigen, anstatt sich zu vermindern, wenn hier noch andere neu hinzutretende Ursachen der Kriminalität in erheblicher Weise mitwirken würden, wobei stets wieder daran erinnert werden muss, dass die Internatszahlen aller Tabellen nicht die Zahl der im randständig angegebenen Alter begangenen Delikte, sondern die

Zahl der vom randständig angegebenen Alter hinweg bis zum Abschluss des st. Z. erlittenen Verurteilungen angeben.

Ferner ist hier noch des bereits auf pag. 181, Sp. 2, erwähnten und bedauerten Übelstandes der ungenauen Abgrenzung der Altersstufen zu gedenken. Verringert wird indessen dieser Übelstand, wenn man den nachstehend erläuterten Umstand in Betracht zieht. Bekanntlich wird bei jugendlichen Rechtsbrechern das Alter, in welchem sich der D. bei der Verübung des zur Bestrafung gelangenden Delikts befand, als massgebend zur qualitativen und quantitativen Bemessung der Strafe, bezw. zu eventueller Befreiung von Strafe erachtet und nicht das Alter, in welchem er bei der Verhaftung stand. Wenn dieses Alter sich im Einzelfall gewöhnlich auch ganz genau feststellen lässt, so ist es bei dem gegenwärtigen Stande der Kriminalstatistik überhaupt, namentlich aber in unserm Schweizerlande, das noch keine regelrecht organisierte Kriminalstatistik besitzt, unmöglich solche Erhebungen in globo vorzunehmen, nicht einmal rücksichtlich des Datums der Verhaftung, geschweige denn des Datums der Straftat. Da aber zwischen diesem und dem Datum des Urteils, namentlich in schweren Fällen, wohl meistens eine geraume Zeit verstreichen mag, und überdies der ersten Straftat wohl manche unbestrafte „Straftat“ vorausgegangen sein mag, so darf es wohl als geringer Übelstand bezeichnet werden, wenn die *noch nicht* 21 jährigen D. sämtlich als minderjährige, und bezw. noch nicht 14 jährige D., als strafunmündige D. in eine Statistik aufgenommen werden, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Einfluss der verschiedenen Altersstufen auf die Entwicklung der Kriminalität namentlich der jugendlichen Rechtsbrecher zahlenmässig darzustellen.

Die Altersstufen, auf welche sich die Rubrizierung der Tabelle VI bezieht (wobei wir die vorstehend hierüber gegebenen Erläuterungen, besonders die erste derselben zu beachten bitten), sind folgende:

1. Das *Alter der Schulpflicht*. Da im Kanton Bern das Alter der gänzlichen Strafunmündigkeit, das früher auf die noch nicht 12 jährigen D. beschränkt war, im Jahr 1897 auf das noch nicht zurückgelegte 14. Altersjahr festgesetzt wurde, so rekrutieren sich die meisten D. dieser Altersstufe aus den Altpluralisten, d. h. jenen D., die beim Beginn des st. Z. diese Stufe bereits überschritten hatten. Wir begrenzen diese Stufe mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr, weil der obligatorische Schulbesuch im Kanton Bern in diesem Alter aufhört, und von dem Gedanken ausgehend, dass die Schulentlassung in der moralischen Entwicklung des sogenannten zivilisierten Menschen, die vielleicht entscheidende Epoche seines Lebens bildet. Denn von nun

¹⁾ Aus Tabelle VI berechnet.

Tab. VI.

Übersicht der erstmalig in jugendlichem Alter (bis 25jährig) verurteilten Sträflinge und ihrer während ihrer Lebenszeit bis zum Abschluss des st. Z. angetretenen Internierungen.

Erstmalig verurteilt im Alter von	A	B	C	Zusammen	A	B	C	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8
Männliche Personen					deren sämtliche Internierungen.			
10—14 Jahren	54	27	161	242	54	77	1,455	1,586
15—18 „	740	312	718	1,770	740	1,040	6,976	8,756
19—20 „	806	368	524	1,698	806	1,297	4,516	6,619
In Summa	1,600	707	1,403	3,710	1,600	2,414	12,947	16,961
21—25 Jahren	2,195	891	1,149	4,235	2,195	2,792	10,894	15,881
Jugendliche Sträflinge	3,795	1,598	2,552	7,945	3,795	5,206	23,841	32,842
Total aller Sträflinge	9,629	3,385	4,273	17,287	9,629	10,950	35,768	56,347
Weibliche Personen					deren sämtliche Internierungen.			
10—14 Jahren	8	1	17	26	8	2	197	207
15—18 „	130	44	90	264	130	155	1,051	1,336
19—20 „	173	48	86	307	173	151	1,059	1,383
In Summa	311	93	193	597	311	308	2,307	2,926
21—25 Jahren	376	94	155	625	376	268	1,780	2,424
Jugendliche Sträflinge	687	187	348	1,222	687	576	4,087	5,350
Total aller Sträflinge	1,898	476	651	3,025	1,898	1,402	6,548	9,848
Personen beider Geschlechter zus.					deren sämtliche Internierungen.			
10—14 Jahren	62	28	178	268	62	79	1,652	1,793
15—18 „	870	356	808	2,034	870	1,195	8,027	2,092
19—20 „	979	416	610	2,005	979	1,448	5,575	8,002
In Summa	1,911	800	1,596	4,307	1,911	2,722	15,254	19,887
21—25 Jahren	2,571	985	1,304	4,760	2,571	3,060	12,674	18,305
Jugendliche Sträflinge	4,482	1,785	2,900	9,167	4,482	5,782	27,928	38,192
Total aller Sträflinge	11,527	3,861	4,924	20,312	11,527	12,352	42,316	66,195

an tritt eine ganz neue Umwelt an ihn heran, die meistens einen gänzlich veränderten Zustand seiner Psyche bewirkt, der nicht näher beschrieben und begründet zu werden braucht. Mit dem Abschluss dieser Stufe tritt er gewöhnlich

2. in das *Alter der Berufslehripflicht*, die ungefähr nach zurückgelegtem 18. Altersjahr ihren Abschluss findet, wonach er bereits, wenn auch vorläufig in beschränkter Weise

3. in das *Alter der Erwerbspflicht* gelangt, die selbstverständlich nach erlangter Grossjährigkeit, nach

zurückgelegtem 20. Altersjahr nicht aufhört, sondern erst recht anfängt, da er nun die volle Verantwortlichkeit für alle Handlungen tragen muss, zu welchen ihn das Erwerbsleben veranlasst. Wenn auch nicht sofort bemerkbar, so wird auch diese Epoche seiner moralischen Entwicklung nach kürzerer oder längerer Zeit einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung seines Charakters ausüben, die ihn entweder dem sichern Hafen geordneter Verhältnisse zuführt oder ihn wie ein steuerloses Fahrzeug an kriminalen Untiefen stranden lässt.

Von dem anders verlaufenden Bildungsgang der weiblichen Jugend habe ich bereits auf pag. 182, Sp. 2, gesprochen und will hier nur noch anführen, dass bekanntlich, wenigstens in den untern Schichten der Bevölkerung, von einem Alter der Berufslehrlingspflicht kaum die Rede sein kann, da die Mädchen dieser Klasse meistens schon mit zurückgelegtem 16. Altersjahr oder sogar noch früher erwerbsfähig werden, wenn sie nicht etwa bereits jetzt schon in Vagantität und Prostitution untergehen. Auch ist für sie nicht der legale Antritt der Grossjährigkeit, sondern der Eintritt in den Ehestand, sofern ein solcher erfolgt, die für ihr ferneres Verhalten in moralischer Beziehung entscheidende Epoche.

Nach der weitläufigen Motivierung und Erörterung meiner Klassifikation der Delikte, mit welcher ich den Abschnitt über die erstmalig in minderjährigem Alter delinquierenden Rechtsbrecher eingeleitet habe, glaube ich, auf eine Erläuterung der Tabelle VII, in welcher diese Klassifikation zu tatsächlichem Ausdruck gelangt, verzichten zu können. Die im Kopfe der Tabellen sichtbaren Buchstaben A, B, C beziehen sich selbstverständlich, wie überall, bezw. auf die Abteilungen der Singularisten, Neupluralisten und Altpluralisten.

Man wird in der Tabelle einige bereits allbekannte Tatsachen bestätigt finden, so das namentlich beim weiblichen Geschlecht enorme Überwiegen der Verbrechen gegen das Vermögen (Lukrativdelikte) gegenüber den Verbrechen gegen die Person (Aggressiv- und Sexualdelikte). Ferner die von vornherein zu vermutende Tatsache, dass bei den Übertretungsdelikten die Offensivdelikte beim männlichen, die inoffensiven beim weiblichen Geschlecht die Hauptrolle spielen werden. Dies würde sich noch weit deutlicher herausstellen, wenn das statistische Resultat nicht durch den kaum definierbaren und schwer klassifizierbaren, auch beim weiblichen Geschlecht häufig vorkommenden Deliktsbegriff „Ärgernis“, den wir den Offensivdelikten beigezählt haben, gestört würde. Die soeben besprochenen Verhältnisse findet der Leser durch den Vergleich der Kolonnen 9 und 10 mit denjenigen der Kolonnen 19 und 20 in Tabelle VII bestätigt, deren Ziffern unter Zuhülfenahme der Kolonnen 4 und 8 der Tabelle VI berechnet wurden.

Unverkennbar, bei den Personen männlichen Geschlechts wenigstens, existiert ein gewisser Parallelismus zwischen den Lukrativ- und Inoffensivdelikten einerseits und den Aggressiv- und Offensivdelikten andererseits, insofern die erstern vom Alter der erstmaligen Verurteilung hinweg abzunehmen, die letztern dagegen zuzunehmen scheinen, wodurch die psychischen Beziehungen dieser Deliktkategorien untereinander,

bezw. gegeneinander, ziemlich deutlich zur Erscheinung gelangen, sofern man sich die Mühe gibt, die Ziffern der Kolonne 9 in Tabelle VII daraufhin zu untersuchen. Ich erwähne diese Beziehungen, weil gerade diese auf den kriminalpolitischen Nutzen hinweisen, den meine Klassifikation für die rationelle Anlage der zur Unterbringung der Gewohnheits-Verbrecher erforderlichen Bewahranstalten meines Erachtens zu leisten im Stande ist. Sie wird der Erkenntnis Vorschub leisten, dass wir zweierlei ganz verschieden organisierte und deshalb auch schon von Grund auf verschieden konstruierte Anstaltskategorien nötig haben werden. Für die eine derselben, in welche die temperamentvollen *gewohnheitsmässigen* Aggressiv- und Offensivdelinquenten gehören, die im Grunde sämtlich mehr oder minder als gemeingefährliche Verbrecher anzusehen sind, werden streng disziplinarisch organisierte Anstalten erforderlich sein, in denen, beiläufig gesagt, absolute Abstinenz herrschen soll. Für die gewohnheitsmässigen Lukrativ- und Inoffensivdelinquenten, sofern sie ihre rechtsbrecherischen Handlungen nicht etwa gewalttätig ins Werk zu setzen pflegen, spielt selbstverständlich die Arbeitsscheu die Hauptrolle, woraus sich eo ipso ergibt, nach welcher Richtung diese Kategorie von Anstalten ihre Organisation auszubilden haben.

Auf diese Art scheint mir in diesen Dingen eine Ordnung eingeführt zu werden, „die das Gleiche frei und leicht und freudig bindet“, freudig für die Anstaltsdirektoren, die dann der trostlosen Aufgabe enthoben werden, Menschen von total verschiedener Gemütsanlage in die nämliche Erziehungsschablone einpferchen zu müssen.

Ein anderer nicht zu verachtender Vorteil würde mit dieser Zweiteilung des Strafvollzuges ebenfalls erreicht, darin bestehend, dass für die Insassen der erstgenannten Kategorie, für deren Anstalten ich die Benennung „Zuchthäuser“ beibehalten sehen möchte, die Versetzung in die Kategorie der „Arbeitshäuser“ als Belohnung, und umgekehrt, für die Insassen der Arbeitsanstalten die Versetzung ins Zuchthaus als Strafe in Aussicht gestellt werden könnte, für die ersteren die Belohnung als Probezeit für gänzliche Entlassung, für die letzteren die Bestrafung als Probezeit für die Rückkehr zu geregelter botmässiger Aufführung.

Zur Illustration der auf diese und ähnliche Fragen bezüglichen Verhältnisse dienen die nachstehenden kleinen Tabellen, von welchen die zweite unstreitig das höhere Interesse beanspruchen darf. Ob schon diese Tabellen dem Material der in minderjährigem Alter erstmalig bestraften D. entnommen sind, so besitzen sie trotzdem eine allgemeine Gültigkeit, weil ja nicht nur die in der Jugend, sondern die sämtlichen während ihrer ganzen bis zum Abschluss des

Tab. VII.

Einteilung des die minderjährigen Sträflinge betreffenden Materials nach den ihre Verurteilung betreffenden Strafmotiven.

Erstmalig verurteilt im Alter von	Männliche Personen der Abteilungen				und ihrer Strafmotive				An einer Ge- samtheit von 100 Per- Straf- sonen motiven beteiligten sich		Weibliche Personen der Abteilungen				und ihrer Strafmotive				An einer Ge- samtheit von 100 Per- Straf- sonen motiven beteiligten sich	
	A	B	C	Zu- sammen	A	B	C	Zu- sammen			A	B	C	Zu- sammen	A	B	C	Zu- sammen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Lukrativdelikte.																				
10—14 Jahren	41	26	158	225	41	61	891	993	93.0	62.6	8	1	16	25	8	2	85	95	96.2	45.9
15—18 „	422	240	639	1,301	422	568	3,333	4,323	73.5	49.3	102	40	82	224	102	131	483	716	84.8	53.6
19—20 „	329	242	442	1,013	329	563	2,022	2,914	59.6	44.0	105	39	77	221	105	95	400	600	72.0	43.4
In Summa	792	508	1,239	2,539	792	1,192	6,246	8,230	68.5	48.6	215	80	175	470	215	228	968	1,411	78.7	48.2
Agressivdelikte.																				
10—14 Jahren	6	8	74	88	6	10	147	163	36.4	10.8	—	—	2	2	—	—	3	3	7.7	1.5
15—18 „	175	72	399	646	175	147	819	1,141	36.5	13.0	4	3	21	28	4	3	24	31	10.6	2.3
19—20 „	277	161	303	741	277	269	566	1,112	43.7	16.3	4	2	22	28	4	2	28	34	9.1	2.5
In Summa	458	241	776	1,475	458	426	1,532	2,416	39.8	14.2	8	5	45	58	8	5	55	68	14.2	2.3
Sexualdelikte.																				
10—14 Jahren	3	4	19	26	3	5	25	33	10.7	2.1	—	—	1	1	—	—	1	1	3.6	0.5
15—18 „	73	38	109	220	73	52	129	254	12.4	2.9	4	1	9	14	4	1	11	16	5.3	1.2
19—20 „	53	33	76	162	53	42	89	184	9.5	2.3	5	3	14	22	5	4	21	30	7.2	2.2
In Summa	129	75	204	408	129	99	213	471	11.0	2.3	9	4	24	37	9	5	33	47	6.2	1.6
Offensivdelikte.																				
10—14 Jahren	1	3	70	74	1	3	159	163	30.6	10.3	—	—	6	6	—	—	33	33	2.3	16.0
15—18 „	63	85	401	549	63	143	1,091	1,297	31.0	14.8	4	7	48	59	4	7	210	221	22.3	16.3
19—20 „	131	145	283	559	131	236	776	1,143	36.5	17.3	9	4	37	50	9	7	222	238	16.8	17.2
In Summa	195	233	754	1,182	195	382	2,026	2,603	31.8	15.3	13	11	91	115	13	14	465	492	19.2	16.8
Inoffensivdelikte.																				
10—14 Jahren	—	3	76	79	—	3	261	264	32.6	16.7	—	—	8	8	—	—	76	76	30.8	37.4
15—18 „	28	93	395	516	28	186	779	993	29.2	11.3	15	16	43	74	15	26	360	401	28.9	30.0
19—20 „	59	136	290	485	59	290	1,196	1,545	28.6	23.3	48	13	65	126	48	48	430	526	41.0	38.0
In Summa	87	232	761	1,080	87	479	2,236	2,802	29.1	16.5	63	29	116	208	63	74	866	1,003	34.8	34.3
Verschiedene andere Delikte.																				
10—14 Jahren	3	—	16	19	3	—	35	38	7.8	2.4	—	—	1	1	—	—	1	1	3.8	0.5
15—18 „	14	16	80	110	14	17	88	119	6.2	1.3	5	2	10	17	5	2	12	19	6.4	1.4
19—20 „	9	12	64	85	9	13	86	108	5.0	1.6	6	1	12	19	6	1	15	22	6.2	1.6
In Summa	26	28	160	214	26	30	209	265	5.8	1.6	11	3	23	37	11	3	28	42	6.2	1.4

Personen erstmalig bestraft im Alter von	A		B		C		Zusammen	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
Jahre	Schädigungsdelikte.							
10—14	50	8	76	2	1,063	89	1,789	99
15—18	570	110	767	135	4,281	518	5,618	763
19—20	459	114	874	101	2,677	449	4,010	664
In Summa	1,079	232	1,717	238	8,021	1,056	10,817	1,526
	Übertretungsdelikte.							
10—14	1	—	6	—	420	109	427	109
15—18	91	19	329	33	1,870	570	2,290	622
19—20	190	57	526	55	1,972	652	2,688	764
In Summa	282	76	861	88	4,262	1,331	5,405	1,495
Auf 100 Strafmotive jeder Kolonne von Schädigungsdelikten kommen Übertretungsdelikte:								
	26.1	32.8	50.1	37.0	53.1	126.0	50.0	98.0
	Lukrativ- und Inoffensivdelikte.							
10—14	41	8	64	2	1,152	161	1,257	171
15—18	450	117	754	157	4,112	843	5,316	1,117
19—20	388	153	853	143	3,218	830	4,459	1,126
In Summa	879	278	1,671	302	8,482	1,834	11,032	2,414
	Aggressiv-, Sexual- und Offensivdelikte.							
10—14	10	—	18	—	359	37	387	37
15—18	311	12	342	11	2,692	245	3,345	268
19—20	461	18	547	13	2,439	271	3,447	302
In Summa	782	30	907	24	5,490	553	7,179	607
Auf 100 Strafmotive jeder Kolonne von Lukrativ- und Inoffensivdelikten kommen Strafmotive der Aggressiv-, Sexual- und Offensivgruppen:								
	89.0	10.8	54.3	7.9	64.7	30.2	65.1	25.1

st. Z. durchlebten Laufbahn erlittenen Verurteilungen gezählt sind. Der enorme Unterschied, der sich zwischen den Prozentverhältnissen des männlichen und weiblichen Geschlechts, namentlich in der zweiten Tabelle, bemerklich macht, fällt sofort in die Augen. Ohne die Altp pluralisten, wo bei den Weibern die Gruppe der Offensivdelikte unzweifelhaft durch die Verbindung von Prostitution und Alkoholismus alimentiert wird, dürfte diese Gruppe bei rationeller Fürsorge für die weibliche Jugend aus der weiblichen Statistik wohl gänzlich verschwinden, und damit auch das Bedürfnis nach besonders Disziplinaranstalten (Zuchthäusern) für Weiber hinfällig werden. Rücksichtlich der männlichen Jugend dagegen hat man bekanntlich in neuester Zeit bereits in Amerika und England eine der oben vorgeschlagenen ähnliche Zweiteilung der Bewahranstalten als dringliche

Notwendigkeit erkannt und zwar derart, dass man die refraktären Elemente, mögen sie nur verwahrlost oder gerichtlich verurteilt sein, in die sog. reformatory schools versetzt. Hier am allerwenigsten darf man nach der Schablone „hie verwahrlost, hie verbrecherisch“ verfahren. Denn es gibt verwahrloste, einstweilen noch unbestrafte Individuen, die zehnmal durchtriebener sind, als solche, über die bereits ein richterliches Urteil ergangen ist. „Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig“. Aber um im Geist der Zeit zu walten, bedarf es eben einer ad hoc bestellten Administrativbehörde, deren sozusagen einziger Beruf im „Individualisieren“ der ihrer Fürsorge anvertrauten Individuen besteht. Weder Gerichtspersonen noch Regierungsräten kann und darf zugemutet werden, in solche Spezialuntersuchungen sich einzulassen.

Die Tabelle VIII darf wohl als die wichtigste dieses letzten Abschnittes meiner Studie gelten, weil in ihr allein die Zahl der erstmaligen, somit wirklich in der Minderjährigkeit erlittenen Verurteilungen und zwar in ihrer Verteilung auf die Strafmotive zum Ausdruck gelangt, ferner auch deshalb, weil in ihr nicht sowohl die drei Altersstufen der Minderjährigkeit, sondern die einzelnen Altersjahre berücksichtigt werden. Man erhält meines Erachtens hierdurch ein sehr anschauliches Bild der während des jugendlichen Alters von Jahr zu Jahr sich steigernden Prädisposition zu rechtsbrecherischen Handlungen und aus den der Rückfälligkeit (Pluralität) gewidmeten Abteilungen B und C erhält man auch das Bild der stets sich steigernden Empfänglichkeit der Jugend für die rechtsbrecherischen Einflüsse ihrer Umwelt. Die gruppenweise durchgeführte Statistik der erstmaligen Delikte der jugendlichen Rechtsbrecher ist auch deshalb lohnend, weil sie als ein ziemlich verlässlicher Massstab für die psychische Qualität der D. gelten kann, bzw. auch für die Richtung, nach welcher sich ihre Pluralität entwickeln wird. Der grosse Unterschied des Geschlechtes in dieser Beziehung offenbart sich in Tabelle VIII noch weit deutlicher als in Tabelle VII, wie dies aus den am Fusse der Tabelle befindlichen Prozentziffern im Vergleich zu den Kolonnen 9, 10 und 19, 20 der Tabelle VIII leicht ersichtlich ist.

Die nachstehende aus Tabelle VIII berechnete kleine Tabelle bildet den eigentlichen Schlussstein für das Thema meiner Studie: „Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen“, deren Titel eigentlich lauten sollte: „Ergebnisse der Anwendung der Vergeltungsmaxime auf die Rezipidisten (Pluralisten)“, indem sie den meines Erachtens unwiderleglichen Beweis liefert, dass es der Logik des gesunden Menschenverstandes widerspricht, wenn Vergeltung bei Menschen geübt wird, die jegliches Verantwortlichkeits-

Tab. VIII.

**Einteilung der erstmalig in minderjährigem Alter internierten Sträflinge
nach dem Strafmotiv ihrer erstmaligen Verurteilung.**

Alter	Männliche Personen	Erstmalig verurteilt wegen Delikten						Weib- liche Per- sonen	Erstmalig verurteilt wegen Delikten					
		Lukrativ	Agressiv	Sexual	Offensiv	Inoffensiv	Ver- schiedene		Lukrativ	Agressiv	Sexual	Offensiv	Inoffensiv	Ver- schiedene
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. Singularisten (v. pag. 169).														
10—14 Jahren	54	41	6	3	1	—	3	8	8	—	—	—	—	—
15 Jahren . .	63	49	10	4	1	1	1	14	14	—	—	—	—	—
16 „ . .	145	95	27	17	2	3	2	21	17	1	—	1	2	—
17 „ . .	237	134	59	27	19	6	8	31	23	2	—	—	5	2
18 „ . .	295	150	78	26	35	18	7	64	48	1	4	2	8	3
19 „ . .	368	159	109	29	56	36	13	86	57	—	3	1	22	3
20 „ . .	438	170	168	25	78	24	14	87	48	4	3	5	25	4
Summa	1,600	798	459	131	192	88	48	311	215	8	10	9	62	12
Von 100 Personen	.	50.0	28.7	8.2	12.0	5.5	3.0	.	69.1	2.6	3.2	2.9	19.9	5.6
B. Neupluralisten (v. pag. 169).														
10—14 Jahren	27	24	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
15 Jahren . .	26	17	5	2	—	1	1	3	3	—	—	—	—	—
16 „ . .	57	38	8	1	1	6	3	5	3	1	—	1	—	—
17 „ . .	103	58	12	14	8	10	1	12	11	—	—	—	1	—
18 „ . .	128	68	24	7	15	14	—	24	20	—	—	1	2	1
19 „ . .	185	84	52	11	21	15	2	27	21	—	—	1	5	—
20 „ . .	181	75	54	7	21	22	2	21	15	1	2	—	3	—
Summa	707	364	156	44	66	68	9	93	74	2	2	3	11	1
Von 100 Personen	.	51.5	22.1	6.2	9.3	9.6	1.3	.	79.6	2.2	2.2	3.2	11.8	1.1
C. Altpluralisten (v. pag. 169).														
10—14 Jahren	161	134	11	2	2	9	3	17	14	2	—	—	1	—
15 Jahren . .	97	70	13	4	3	5	2	13	11	1	—	—	1	—
16 „ . .	143	95	19	7	9	10	3	17	14	—	—	1	2	—
17 „ . .	201	133	23	10	21	12	2	28	16	—	—	3	8	1
18 „ . .	277	151	60	8	38	15	5	32	19	—	—	4	9	—
19 „ . .	284	131	68	13	43	23	6	47	29	1	2	5	9	1
20 „ . .	240	129	63	5	30	9	4	39	23	—	1	3	12	—
Summa	1,403	843	257	49	146	83	25	193	126	4	3	16	42	2
Von 100 Personen	.	60.0	18.8	3.5	10.4	5.9	1.8	.	65.3	2.1	1.5	8.3	21.7	1.0
Total	3,710	1705	872	224	404	239	82	597	415	14	15	28	115	15
Von 100 Personen	.	46.0	23.5	6.0	10.9	5.1	1.7	.	69.5	2.3	2.5	4.7	19.3	2.5

bewusstsein verloren haben. Man bedenke: Die Altpluralisten haben durchschnittlich zirka 15 Jahre zur Verfügung, um ihre „pluralistische Bildung“ zu vervollständigen, die Neupluralisten durchschnittlich nur

5 Jahre und trotzdem erreicht die Menge der männlichen Neupluralisten im 20. Altersjahr 75 %, die Menge der weiblichen im 19. Altersjahr sogar 93 % derjenigen der Altpluralisten! Ich wenigstens weiss

Auf 100 Pluralisten, welche der dem st. Z. vorausgehende Zeitraum diesem überliefert (Altpluralisten) kommen bis zum Abschluss des st. Z. von neuem hinzu:

Im Alter des erstmaligen Delikts von	Neupluralisten	
	Männlich	Weiblich
10 bis 14 Jahren	16.7	5.9
15 Jahren	26.9	22.2
16 "	39.9	29.4
17 "	51.5	42.9
18 "	46.9	75.0
19 "	65.2	93.1
20 "	75.4	53.8

mir diese Tatsache nicht anders als aus dem gänzlichen Schiffbruch der Vergeltungsmaxime in ihrer Anwendung auf rückfällige Rechtsbrecher zu erklären. Auffällig ist zwar hierbei der im Fortschritt vom 19. zum 20. Altersjahr beim weiblichen Geschlecht stattfindende Abfall von 93.1 % auf 53.8 %. Allein im allgemeinen ist die Steigerung der Prozente so unverkennbar und so beträchtlich, dass sie unmöglich auf blossen Zufälligkeiten beruhen kann. Der geringe Prozentbetrag bei den jüngsten Neupluralisten weist seinerseits mit aller wünschbaren Deutlichkeit auf den günstigen Einfluss hin, den die im Jahr 1898 vollzogene Heraufsetzung der Strafmündigkeit ausgeübt hat. Eine Vervollständigung meiner Untersuchungen gerade nach dieser Richtung, wie übrigens auch nach vielen andern, ausführen zu können, wäre mir äusserst erwünscht, ob möglich, ist eine andere Frage, die ich vorläufig nicht zu beantworten wage.

Als Abschluss meiner tabellarischen Arbeit gebe ich hier noch eine kleine Tabelle, mittelst deren mein Untersuchungsmaterial zur allgemeinen Bevölkerungszahl des Kantons Bern nach dem Census von 1900 in Beziehung gebracht wird. Es leidet zwar diese Beziehung an einer statistischen Inkorrekttheit, insofern das Objekt meiner Untersuchungen nicht die Menge der im Kanton Bern überhaupt delinquierenden Sträflinge betrifft, sondern nur die im Kanton Bern heimatberechtigten Sträflinge, mögen sie inner- oder ausserhalb des Kantons gewohnt haben. Zu einer korrekten Statistik hätte daher eine Angabe des Census über die Zahl der im Kanton Bern heimatberechtigten Bevölkerung gehört, über welche aber der Census von 1900 leider keine Rechenschaft ablegt. Es blieb mir daher nichts anderes übrig als die Wohnbevölkerung zum Vergleiche heranzuziehen, wenn ich überhaupt ein derartiges statistisches Ergebnis liefern wollte. Ein gewisses Interesse wird meines Erachtens auch dieser etwas mangelhafte Vergleich immerhin noch beanspruchen dürfen.

Alter	Männliche Bevölkerung nach Census 1900	Zahl der Sträflinge, die während des st. Z. erstmalig interniert wurden	Von 10,000 Personen sind im st. Z. interniert worden	Weibliche Bevölkerung nach Census 1900	Zahl der Sträflinge, die während des st. Z. erstmalig interniert wurden	Von 10,000 Personen sind im st. Z. interniert worden
Jahre		A + B			A + B	
13—14	12,136	81	67	11,953	9	8
15—18	20,554	1,052	512	20,408	174	85
19—20	29,756	1,174	1,204	29,385	221	236
In Summa	42,446	2,307	543	41,746	404	97
21—25	23,311	3,086	1,324	22,991	470	204
26—30	20,870	2,169	1,039	20,476	327	160
31—40	35,710	2,702	757	35,415	579	170
41—50	26,629	1,538	578	27,382	344	126
51—80	41,820	1,192	285	43,452	260	51
In Summa	148,340	10,687	720	149,716	1,980	132
Total	190,786	12,994	681	191,462	2,384	124

Als Anhang folgt nun noch eine kleine Auswahl meinem Materialregister entnommener Kriminal-Biographien, deren Vervollständigung bis zum laufenden Jahre 1911 ich der Gefälligkeit des Vorstehers der Kontrollstation verdanke. Das statistische Resultat meiner Studie wird durch diese Exempel eine auf praktischer Grundlage beruhende Bestätigung erfahren.

Abkürzungen: T. = Tage, W. = Wochen, M. = Monate, J. = Jahre, versch. = verschärft, Gef. = Gefängnis, Zuchth. = Zuchthaus, Korr. = Korrekthaus, Zwangs. = Zwangsarbeitshaus, Bess.-Anst. = Besserungsanstalt, Ehrv. = Ehrverlust. m. = männlichen, w. = weiblichen Geschlechts. Die Ortsnamen beziehen sich stets auf die Gerichtsstellen. — Die Nummern der mit wenigstens 12monatlicher Strafdauer verbundenen Verurteilungen sind durch Fettschrift ausgezeichnet.

H. 11. m., geb. 1841.

1853. 1. Entwendung. Seftigen. 3 T. versch. Gef. — 2. Einschleichen. Seftigen. 12 M. Bess.-Anst.
1854. 3. Diebst. Seftigen. 5 T. versch. Gef. — 4. Entwend. Konolfingen. 1 T. versch. Gef.
1855. 5. Entwend., Einschleichen, Bettel. Seftigen. 16 M. Bess.-Anst.
1856. 6. Feld- und Waldfrevel. Seftigen. 5 T. versch. Gef.
1857. 7. Entwend. Seftigen. 36 M. Zwangs.
- 1858(?) 8. Entwend. Konolfingen. 10 T. versch. Gef.
1859. 9. Diebst. Ass. I. 36 M. Zuchth.
1862. 10. Diebst. Ass. III. 60 M. Ketten.
1867. 11. Diebst. Nidau. 6 M. Korr. — 12. Ausgez. Diebst. Ass. III. 4 M. Korr.
1868. 13. Ausgez. Diebst. Ass. I. 42 M. Zuchth.
1872. 14. Ausgez. Diebst. und Diebst.-Vers. Ass. IX. 36 M. Zuchth.
1875. 15. Hausfr.br., Ehrverl. Burgdorf. 4 T. Gef.

1880. **16.** Einbruchsdiebst. 12 M. Korr. — 17. Diebst.-Vers. K. Freiburg. 18 M. Zuchth.
 1883. **18.** Fundverheimlichung Bern. 40 T. Gef.
 1884. **19.** Qualif. Diebst. Ass. K. Freiburg. 68 M. Zuchth. — **20.** Versch. Diebst., Entweichungsvers. Ass. II. 60 M. Zuchth.
 1895. **20.** Diebst. Ass. II. 26 M. Zuchth.
 1898. **21.** Diebst. K. Zürich. 4 W. Gef.
 1899. **22.** Bettel. Konolfingen. 10 T. Gef.
 1900. **23.** Qualif. und einf. Diebst. Ass. IV. 36 M. Zuchth.
 1903. **24.** Gebr. gefälschter Urk. Trachselwald. 10 T. Gef.
 1905. **25.** Gebr. gefälschter Zeugn. Interlaken. 40 T. Gef.

Antritt der ersten Internierung: 5. IV. 1853.

" " letzten " 20. V. 1905.

Intermittenz: 52 J. 1 M. 15 T.

Strafzeit: 30 J. 11 M. 27 T.

Carenz: 21 J. 1 M. 18 T.

C. 108. m., geb. 1872.

1889. **1.** Nachtlärm, Beschimpf. Münster. 3 T. Gef. — **2.** Diebst. Münster. 1 T. Gef.
 1890. **3.** Eig.beschäd., Nachtlärm. Münster. 5 T. Gef.
 1891. **4.** Eig.beschäd. Bern. 5 T. Gef. — **5.** Tötlichk., Eig.beschäd., Injurien, Wirtsh.streit. Münster. 5 T. Gef.
 1892. **6.** Wirtshskandal. Münster. 5 T. Gef. — **7.** Wirtsh.-verb.übertr., Skandal. Münster. 8 T. Gef. — **8.** Diebst. Münster. 3 T. Gef. — **9.** Mordversuch, Misshdl., Eig.beschäd. Münster. 3 M. Korr.
 1893. **10.** Widersetzlichk., Ruhestör. Münster. 2 T. Gef. — **11.** Widersetzlichk., Drohungen. Münster. 2 M. 26 T. Gef.
 1894. **12.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 5 T. Gef. — **13.** id. Münster. 2 T. Gef. — **14.** Widersetzlichk. Münster. 10 T. Gef. 1 J. Wirtsh.verb. — **15.** Drohungen, Widersetzlichk., Skandal. Münster. 3 M. Korr. — **16.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 1 T. Gef.
 1896. **17.** Eig.beschäd., Skandal. Münster. 3 T. Gef. — **18.** Wirtsh.verb.übertr., Skandal, Wirtsh.streit Münster. 18 T. Gef. 20 Fr. Busse. — **19.** Misshandl., Wirtsh.verb.übertr. Münster. 30 T. Gef. 30 Fr. Busse. — **20.** Drohungen m. bew. Hand, Wirtsh.verb.übertr., Entweichung. Münster. 40 + 15 T. Gef.
 1897. **21.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 2 T. Gef. — **22.** id. Münster. 2 T. Gef.
 1898. **23.** Diebst., Betrug, Skandal. Münster. 30 T. Gef. — **24.** Drohungen. Courtelary. 2 M. ? — **37** T. Korr.
 1899. **25.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 2 T. Gef. — **26.** Skandal, Ärgernis. Münster. 1 T. Gef. — **27.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 4 T. Gef. — **28.** id. Münster. 4 T. Gef.
 1900. **29.** id. Münster. 4 T. Gef. — **30.** id. Münster. 6 T. Gef.

1901. **31.** id. Münster. 20 T. Gef. — **32.** Hausfr.br., Wirtsh.verb.übertr. Münster. 30 T. Gef. — **33.** Wirtsh.verb.übertr. 10 T. Gef. — **34.** id. Münster. 10 T. Gef. — **35.** id. Münster. 12 T. Gef. — **36.** id. Münster. 14 T. Gef.
 1902. **37.** Drohungen m. bew. Hand, Tötlichk., Skandal. Münster. 25 T. Gef. 20 Fr. Busse. — **38.** Wirtsh.-verb.übertr. Biel. 1 T. Gef. — **39.** Diebst. Münster. 30 T. Gef. — **40.** Wirtsh.verb.übertr. Delsberg. 3 T. Gef. — **41.** id. Delsberg. 20 T. Gef. — **42.** id. Münster. 15 T. Gef. — **43.** id. Biel 4 T. Gef.
 1903. **44.** Toddrohung, Eig.beschäd. Münster. 12 M. Korr.
 1904. **45.** Diebst. K. Solothurn. 6 T. Gef.
 1905. **46.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 30 T. Gef. — **47.** id. Münster. 40 T. Gef. — **48.** id. Münster. 40 T. Gef. — **49.** Bettel, Vagant. Laufen. 20 T. versch. Gef.
 1906. **50.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 40 T. Gef. — **51.** id. Delsberg. 4 T. Gef.
 1908. **52.** Widersetzlichk., Skandal. Münster. 15 T. Gef. 15 Fr. Busse. — **53.** Wirtsh.verb.übertr. Münster. 2 T. Gef.
 1909. **54.** Wirtsh.verb.übertr., Skandal. Münster. 5 T. Gef. 10 Fr. Busse — Wirtsh.verb.übertr. Biel. 4 T. Gef. — **56.** id. Courtelary. 3 T. Gef. — **57.** id. Münster. 7 T. Gef. — **58.** id. Münster. 7 T. Gef. — **59.** id. Münster. 10 T. Gef. — **60.** id. Münster. 10 T. Gef.
 1910. **61.** id. Münster. 15 T. Gef.

Wurde 48 mal innerhalb 20 Jahren von der nämlichen Gerichtsstelle bestraft. Einige 14tägige Wasser- und Brotkuren bei Lagerung auf harter Pritsche, allfällig in Verbindung mit einigen kräftigen Strahlduschen auf den erhitzten Schädel würden diesen jungen Taugenichts jedenfalls schneller kuriert haben, als die 2 bis 10tägigen Gefangenschaften bei angemessener Beschäftigung und ausreichender Ernährung.

M. 809. m., geb. 1881.

1897. **1.** Bettel. Nidau. 2 T. Gef. — **2.** Diebst. Biel. 3 T. Gef.
 1898. **3.** Diebst., Hausfr.br., Biel. 6 — 1 M. Korr. — **4.** Hausfr.br. Aarberg. 2 T. Gef.
 1899. **5.** Diebst. K. Basel. 6 M. Gef. — **6.** Diebst. Biel. 8 T. Gef. — **7.** Diebst., Hausfr.b. K. Basel. 12 M. Zuchth. + 7 T. Gef.
 1900. **8.** Diebst. Bern. 6 M. Gef.
 1902. **9.** Diebst. Deutschland. 6 M. Gef. — **10.** Qualif. Diebst. u. Diebst.-Vers. Bern. 11½ M. Korr. (Thorberg). — **11.** Diebst. Fraubrunnen. 4 M. Korr.
 1903. **12.** Fünf schwere Diebst. und zwei einf. Diebst. Deutschland. 36 M. Zuchth., 10 J. Ehrv.
 1906. **13.** Vollendeter u. vers. Einbruchsdiebst. K. Basel. 12 M. Zuchth.

1908. 14. Diebst. Thun. 5 — 2 M. Korr. (Thorberg) Entweichung.
1909. 15. Diebst., Betrug. Frankreich. 8 M. Gef.
1910. 16. Qualif. Diebstähle. K. Genf. 36 M. Zuchth.

Antritt der ersten Internierung: 23. VII. 1897.

„ „ letzten „ 19. VII. 1910.

Intermittenz: 12 J. 11 M. 27 T.

Strafzeit¹⁾: 9 J. 6 M. 5 T.

Carenz: 3 J. 5 M. 22 T.

In der trefflichen Schrift: „Jugend-Kriminalität und Strafrechtreform“ des Herrn Lehrer Fawer in Biel, der mit den persönlichen Familienverhältnissen dieses Sträflings bekannt zu werden Gelegenheit hatte, wird die äusserst lehrreiche Vorgeschichte dieses Falles mitgeteilt. Wir können nicht umhin, diese hier wörtlich zu zitieren:

„M. 308 ist das jüngste Kind aus zweiter Ehe der Mutter. Diese, eine brave, arbeitsame Hausfrau, hat fünf Kinder aus erster und zwei aus zweiter Ehe, ihr Mann ein Trinker. Sechs dieser sieben Kinder sind brave Menschen geworden; die Erziehung und Aufsicht des jüngsten litt Not, weil die Mutter mehr als je dem Verdienst nachgehen musste. So kam der Knabe in früher Jugend als Verdingkind in seine Heimatgemeinde, wo er öfters arg misshandelt wurde. Er lief in seinem letzten Schuljahr von den Pflegeeltern weg und kam zu seiner Mutter, die ihn sonst als guten, weichherzigen Knaben schildert, der eine auffallende Liebe zu Kindern zeigte, so dass er oft als kleiner Knabe für andere Kinder, die kein Brot hatten, betteln ging. Da die Mutter keinen Berater und keine Stütze hatte, kam der Knabe als Aushülfsjunge in ein Geschäft. Das scheint sein Verderben geworden zu sein, da er nie zur Erlernung und Ausübung eines Berufes kam.“

Das Verbrechen, das der Staat in diesem und allen ähnlichen Fällen begeht, verdient als „moralischer Justizmord aus Fahrlässigkeit“ bezeichnet zu werden.

F. 260. m., geb. 1879.

1896. 1. Unsittlichk. mit j. Leuten²⁾. Aarwangen. 10 T. Gef.
1897. 2. Diebst. u. Diebst.-Vers. Fraubrunnen. 4 — 1 M. Korr.
1898. 3. Bettel. Wangen. 8 — 3 T. Gef.
1899. 4. Konkubinat, Vagantität. Aarwangen. 12 T. Gef.
— 5. Diebst., Bettel. Aarwangen. 25 — 5 T.,
wovon 10 Tage verschärft.

¹⁾ Ungerechnet die erst begonnenen drei Jahre.

²⁾ Siehe die Bemerkung hierüber pag. 186, Sp. 1.

1900. 6. Diebst. Aarwangen. 2 M. Korr. — 7. id. K. Solothurn. 42 T. Gef.
1901. 8. Beischlaf (?) m. e. Kind unter 12 J. Krim. Kammer. 48 M. Zuchth.
1907. 9. Einbruch, Diebst. Wangen. 12 M. Korr.

B. 2349. m., geb. 1885.

1900. 1. Diebst. Ass. V. 12 M. Bess.-Anst.
1905. 2. Diebst. K. Neuenburg. 3 M. Gef., 5 J. Ehrv.
1907. 3. Diebst., Hehlerei. Courtelary. 6 M. Korr., 5 J. Ehrv.
1909. 4. Verweisungsbruch. K. Neuenburg. 15 T. Gef.
1910. 5. Fortges. Betrug. K. Thurgau. 14 T. Gef., Staatskosten.

B. 3254. m., geb. 1886.

1902. 1. Notzuchsversuch. Delsberg. 9 M. — 1 M. Korr., 3 J. Ehrv.
1905. 2. Misshandl., Drohungen. Delsberg. 3 T. Gef., Staatskosten.
1906. 3. Diebst. Frankreich. 3 M. Gef.
1907. 4. Verweisungsbruch. Frankreich. 6 T. Gef. —
5. Misshandl. Delsberg. 2 T. — 2 T. Gef.

G. 271. m., geb. 1880.

1896. 1. Bettel. Courtelary. 4 T. Gef. — 1898. 2. Bettel. Freibergen. 5. T. Gef. — 1901. 3. Bettel. Courtelary. 1 T. Gef. — 1902. 4. Bettel. Courtelary. 2 T. Gef. — 1904. 5. Bettel. K. Neuenburg. 8 T. Gef.
1904. 6. Unterschlagung. Freibergen. 10 T. Gef. —
1909. 7. Bettel. Freibergen. 1 T. Gef.

Z. 126. w., geb. 1883.

1896. 1. Diebst. von 50 Fr. in Geld unter verschied. Malen. Trachselwald. 24 M. Bess.-Anst.
1903. 2. Betrug. Trachselwald. 1 T. Gef.
1908. 3. Diebst. K. Solothurn. 3 T. Gef.

S. 487. w., geb. 1882.

1898. 1. Diebst., Betrug. Trachselwald. 3 M. Korr. = 45 T. Einzelh.
1900. 2. Totschlagsversuch, Betrug. Ass. III. 24 M. Zuchth.
1901(?) 3. Diebst. Baselland. 12 M. Gef.
1902. 4. Diebst., versuchter schwerer und einf. Basel. 6 M. Gef. — 5. Diebst. Nidau. 4 M. Korr.